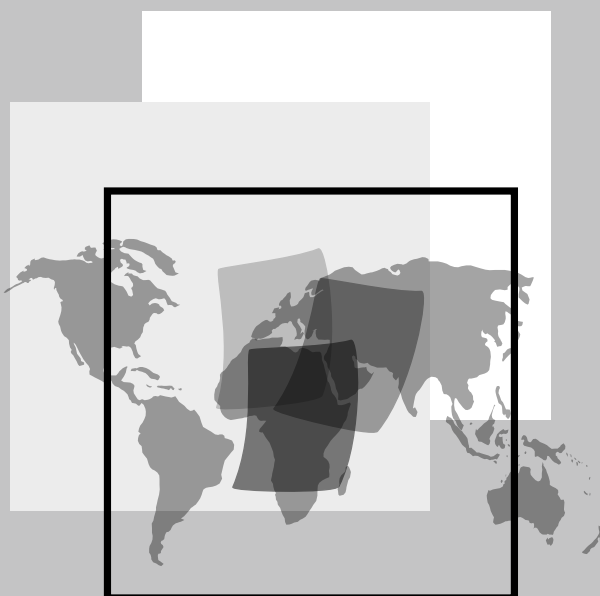




Internationales
Arbeitsamt

Genf

Durchführung der internationalen Arbeitsnormen 2014 (I)



BERICHT III (Teil 1 A)

Bericht des
Sachverständigenausschusses
für die Durchführung der
Übereinkommen und Empfehlungen

Internationale Arbeitskonferenz, 103. Tagung, 2014

Bericht des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen

(Artikel 19, 22 und 35 der Verfassung)

**Dritter Punkt der Tagesordnung:
Auskünfte und Berichte über die Durchführung
der Übereinkommen und Empfehlungen**

*Die vorliegende Drucksache enthält die Übersetzung von Teil 1 – „Allgemeiner Bericht“ – des
Berichts III (Teil 1A). Der vollständige Bericht liegt in Deutsch nicht vor.*

Bericht III (Teil 1A)

Allgemeiner Bericht
und Bemerkungen zu bestimmten Ländern

ISBN 978-92-2-727742-6 (print)
ISBN 978-92-2-727743-3 (web pdf)
ISSN 0251-4095

Erste Auflage 2014

Die Veröffentlichung von Informationen über getroffene Maßnahmen in Bezug auf Übereinkommen und Empfehlungen ist keinesfalls als eine Meinungsäußerung des Internationalen Arbeitsamtes zur Rechtsstellung des Landes, das diese Informationen (einschließlich der Mitteilung einer Ratifizierung oder einer Erklärung) übermittelt hat, oder zur Hoheitsgewalt des Landes über die Gebiete oder Territorien, in bezug auf die solche Informationen übermittelt werden, aufzufassen; in bestimmten Fällen kann dies zu Problemen führen, zu denen sich das Internationale Arbeitsamt nicht äußern kann.

Veröffentlichungen des IAA können bei größeren Buchhandlungen, den Zweigämtern des IAA in zahlreichen Ländern oder direkt beim Internationalen Arbeitsamt, ILO Publications, CH-1211 Genf 22, Schweiz, bestellt werden. Auf Anfrage (pubvente@ilo.org) sind kostenlos Kataloge oder Verzeichnisse neuer Veröffentlichungen erhältlich.

Besuchen Sie auch unsere Website: www.ilo.org/publns.

Inhalt

	<i>Seite</i>
HINWEIS FÜR DEN LESER	1
Überblick über das Aufsichtsinstrumentarium der IAO	1
Rolle der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.....	1
Ursprünge des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen und des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen	2
Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen	2
Der Ausschuss für die Durchführung der Normen der Internationalen Arbeitskonferenz	3
Der Sachverständigenausschuss und der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen.....	4
TEIL I. ALLGEMEINER BERICHT.....	5
I. EINLEITUNG	7
Zusammensetzung des Ausschusses.....	7
Arbeitsmethoden	7
Beziehungen zum Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen.....	8
Mandat	12
II. EINHALTUNG DER VERPFLICHTUNGEN	13
Folgemaßnahmen zu Fällen einer gravierenden Nichterfüllung der Berichtspflicht und anderer normenbezogener Verpflichtungen durch die Mitgliedstaaten, die im Bericht des Ausschusses für die Durchführung der Normen genannt werden	13
A. Berichte über ratifizierte Übereinkommen (Artikel 22 und 35 der Verfassung)	14
B. Prüfung der Berichte über ratifizierte Übereinkommen durch den Sachverständigenausschuss.....	19
C. Vorlage der von der Konferenz angenommenen Urkunden an die zuständigen Stellen (Artikel 19, Absätze 5, 6 und 7 der Verfassung).....	34
D. Zur Berichterstattung nach Artikel 19 der Verfassung ausgewählte Urkunden.....	36
III. ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN UND FUNKTIONEN IM ZUSAMMENHANG MIT ANDEREN INTERNATIONALEN INSTRUMENTEN	37
A. Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen im Bereich der Normen	37
B. Die Menschenrechte betreffende Übereinkommen der Vereinten Nationen	37
C. Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit und deren Zusatzprotokoll	38
ANHANG ZUM ALLGEMEINEN BERICHT	39
Zusammensetzung des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen.....	39

Hinweis für den Leser

Überblick über das Aufsichtsinstrumentarium der IAO

Seit ihrer Gründung im Jahr 1919 umfasst das Mandat der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) die Annahme internationaler Arbeitsnormen, die Förderung ihrer Ratifizierung und Durchführung in den Mitgliedsstaaten sowie die Aufsicht über ihre Durchführung als ein grundlegendes Mittel zur Verwirklichung ihrer Ziele. Zur Überwachung der Fortschritte von Mitgliedsstaaten bei der Durchführung internationaler Arbeitsnormen hat die IAO Aufsichtsmechanismen entwickelt, die auf internationaler Ebene einzigartig sind.¹

Nach Artikel 19 der Verfassung der IAO begründet die Annahme internationaler Arbeitsnormen für die Mitgliedsstaaten eine Reihe von Verpflichtungen, z. B. insbesondere die Anforderung, neu angenommene Normen den zuständigen internationalen Stellen vorzulegen, und die Verpflichtung, regelmäßig Bericht über die Maßnahmen zu erstatten, die zur Umsetzung der Bestimmungen nichtratifizierter Übereinkommen und Empfehlungen ergriffen worden sind.

Es gibt eine Reihe von Überwachungsmechanismen, mit denen die Organisation die Einhaltung der Verpflichtungen überprüft, die den Mitgliedsstaaten im Hinblick auf ratifizierte Übereinkommen obliegen. Diese Überwachung erfolgt im Kontext eines ordentlichen Verfahrens durch jährliche Berichte (Artikel 22 der Verfassung der IAO)² sowie durch Sonderverfahren auf der Grundlage von Klagen oder Beschwerden, die dem Verwaltungsrat von Mitgliedsgruppen der IAO vorgelegt werden (Artikel 24 und 26 der Verfassung der IAO). Seit 1950 gibt es darüber hinaus ein Sonderverfahren, demzufolge Klagen im Zusammenhang mit der Vereinigungsfreiheit an den Ausschuss für Vereinigungsfreiheit des Verwaltungsrats weitergeleitet werden. Der Ausschuss für Vereinigungsfreiheit kann auch Klagen prüfen, die sich auf Mitgliedsstaaten beziehen, die die betreffenden Übereinkommen über Vereinigungsfreiheit nicht ratifiziert haben.

Rolle der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer

Als natürliche Konsequenz ihrer dreigliedrigen Struktur hat die IAO als erste internationale Organisation die Sozialpartner direkt in ihre Tätigkeiten eingebunden. Die Teilnahme der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer am Überwachungsmechanismus ist in Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung vorgesehen. Dieser Artikel schreibt vor, dass die von den Regierungen nach Artikel 19 und 22 übermittelten Berichte den maßgebenden Verbänden zuzustellen sind.

In der Praxis können die maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ihren Regierungen Bemerkungen zu den Berichten über die Durchführung ratifizierter Übereinkommen vorlegen. Sie können z. B. die Aufmerksamkeit auf eine Diskrepanz zwischen Gesetzgebung und Praxis bezüglich eines Übereinkommens lenken und so den Sachverständigenausschuss veranlassen, die Regierung um ergänzende Informationen zu bitten. Außerdem können Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände dem Amt unmittelbar Kommentare zur Durchführung von Übereinkommen übermitteln. Das Amt leitet diese Kommentare weiter an die betreffende Regierung, die Gelegenheit zu einer Stellungnahme hat, bevor die Bemerkungen vom Sachverständigenausschuss behandelt werden.

¹ Für detaillierte Informationen über alle Aufsichtsverfahren siehe das *Handbuch der Verfahren betreffend internationale Arbeitsübereinkommen und -empfehlungen*, Hauptabteilung Internationale Arbeitsnormen, Internationales Arbeitsamt, Genf, Rev., 2012.

² Für grundlegende und ordnungspolitische Übereinkommen werden Berichte alle drei Jahre angefordert, für alle anderen Übereinkommen alle fünf Jahre. Für Gruppen von Übereinkommen sind Berichte nach Themenbereichen vorzulegen.

Ursprünge des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen und des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen

In den ersten Jahren der IAO erfolgten sowohl die Annahme internationaler Arbeitsnormen als auch die regulären Überwachungstätigkeiten im Rahmen der Plenarsitzung der jährlich stattfindenden Internationalen Arbeitskonferenz. Der markante Anstieg der Zahl der Ratifikationen von Übereinkommen führte jedoch rasch zu einer ähnlich hohen Zunahme der Zahl der vorgelegten Jahresberichte. Es zeigte sich bald, dass die Plenarsitzung der Konferenz nicht zur Prüfung all dieser Berichte und zur gleichzeitigen Annahme von Normen und zur Erörterung anderer wichtiger Fragen in der Lage sein würde. In Anbetracht dieser Situation nahm die Konferenz im Jahr 1926 eine EntschlieÙung an,³ der zufolge jährlich ein Konferenzausschuss eingesetzt wird (später als Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen bezeichnet), und sie forderte den Verwaltungsrat zur Einsetzung eines Fachausschusses (später als Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen bezeichnet) auf, der für die Ausarbeitung eines Berichts für die Konferenz zuständig sein sollte. Diese zwei Ausschüsse sind zu den zwei Säulen des IAO-Aufsichtssystems geworden.

Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen

Zusammensetzung

Der Sachverständigenausschuss setzt sich aus 20 Mitgliedern zusammen,⁴ bei denen es sich um auf nationaler und internationaler Ebene herausragende Rechtssachverständige handelt. Die Mitglieder des Ausschusses werden auf Vorschlag des Generaldirektors vom Verwaltungsrat benannt. Die Ernennung erfolgt in persönlicher Eigenschaft aus einem Kreis uneingeschränkt unparteiischer Personen von hoher fachlicher Kompetenz und Unabhängigkeit aus allen Regionen der Welt, damit der Ausschuss über direkte Erfahrungen unterschiedlicher rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Systeme verfügt. Die Ernennungen erfolgen für einen erneuerbaren Zeitraum von drei Jahren. 2002 beschloss der Ausschuss, die Amtszeit aller Mitglieder auf 15 Jahre zu beschränken, d.h. auf maximal vier Verlängerungen nach der ersten Ernennung für drei Jahre. Auf seiner 79. Tagung (November-Dezember 2008) beschloss der Ausschuss, seinen Vorsitzenden für einen Zeitraum von drei Jahren zu wählen, der um weitere drei Jahre verlängert werden kann. Zu Beginn jeder Tagung wählt der Ausschuss auch einen Berichterstatter.

Mandat

Der Sachverständigenausschuss tritt jedes Jahr im November-Dezember zusammen. Gemäß dem ihm vom Verwaltungsrat übertragenen Arbeitsauftrag⁵ prüft der Ausschuss:

- die gemäß Artikel 22 der Verfassung vorgelegten Jahresberichte über die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Übereinkommen, denen sie beigetreten sind;
- die Auskünfte und Berichte, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 19 der Verfassung zu Übereinkommen und Empfehlungen übermittelt wurden;
- die Auskünfte und Berichte über die Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 35 der Verfassung getroffen wurden.⁶

Die Aufgabe des Sachverständigenausschusses ist es festzustellen, wie weit die Gesetzgebung und Praxis in jedem Mitgliedstaat mit den ratifizierten Übereinkommen im Einklang steht und wie weit die Mitgliedstaaten die sich aus der Verfassung der IAO ergebenden normenbezogenen Verpflichtungen erfüllen. Bei der Durchführung dieser Aufgabe lässt sich der Ausschuss von den Grundsätzen der Unabhängigkeit, Objektivität und Unparteilichkeit leiten.

Die Kommentare des Sachverständigenausschusses zur Erfüllung der normenbezogenen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nehmen die Form von *Bemerkungen* oder *direkten Anfragen* an. Bemerkungen enthalten Kommentare zu grundsätzlichen Fragen, die sich bei der Anwendung eines bestimmten Übereinkommens durch einen Mitgliedstaat stellen. Diese Bemerkungen werden im jährlichen Bericht des Sachverständigenausschusses wiedergegeben, der anschließend im Juni jeden Jahres dem Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen vorgelegt wird. Die direkten Anfragen beziehen sich in der Regel auf Fragen von eher technischer Art. Sie werden nicht im Bericht des Sachver-

³ Anhang VII, *Record of Proceedings* der Achten Internationalen Arbeitskonferenz, 1926, Bd. 1.

⁴ Gegenwärtig sind 18 Sachverständige benannt.

⁵ Terms of reference of the Committee of Experts, Protokoll der 103. Tagung des Verwaltungsrats (1947), Anhang XII, Abs. 37.

⁶ Artikel 35 betrifft die Anwendung der Übereinkommen auf außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete.

ständigenausschusses veröffentlicht, sondern direkt den betreffenden Regierungen übermittelt.⁷ Außerdem untersucht der Sachverständigenausschuss im Kontext der Allgemeinen Erhebung die Situation im Bereich der Gesetzgebung und Praxis in Bezug auf einen bestimmten Bereich, der vom Verwaltungsrat ausgewählt wird. Die Allgemeine Erhebung stützt sich auf Berichte, die nach Artikel 19 und 22 der Verfassung vorgelegt werden, und erfasst alle Mitgliedstaaten unabhängig davon, ob sie die betreffenden Übereinkommen ratifiziert haben. Die diesjährige Allgemeine Erhebung befasst sich mit der Mindestlohnfestsetzung. Gemäß dem vom Verwaltungsrat auf seiner 307. Tagung (März 2010) gefassten Beschluss wurden die Themen der Allgemeinen Erhebungen an die vier strategischen Ziele der IAO angepasst, wie sie in der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung, 2008 (die Erklärung über soziale Gerechtigkeit) niedergelegt worden sind.⁸

Der Bericht des Sachverständigenausschusses

Als Ergebnis seiner Arbeit legt der Ausschuss jährlich einen Bericht vor. Der Bericht besteht aus zwei Bänden. Der erste Band (Bericht III (Teil 1A))⁹ gliedert sich in zwei Teile:

- **Teil I:** Der **Allgemeine Bericht** beschreibt zum einen die Fortschritte bei den Tätigkeiten des Sachverständigenausschusses und diesbezügliche spezifische Fragen, die dieser behandelt hat, und legt zum anderen dar, inwieweit Mitgliedstaaten ihren verfassungsmäßigen Verpflichtungen in Bezug auf internationale Arbeitsnormen nachgekommen sind.
- **Teil II:** führt **Bemerkungen zu bestimmten Ländern** auf über die Erfüllung der Pflicht zur Vorlage von Berichten, die Durchführung ratifizierter Übereinkommen nach Themenbereichen und die Verpflichtung zur Vorlage von Urkunden an die zuständigen Stellen.

Der zweite Band enthält die **Allgemeine Erhebung** (Bericht III (Teil 1B)).¹⁰

Darüber hinaus ist dem Bericht des Sachverständigenausschusses ein **Informationsdokument über Ratifikationen und normenbezogene Tätigkeiten** (Bericht III (Teil 2)) beigefügt.¹¹

Der Ausschuss für die Durchführung der Normen der Internationalen Arbeitskonferenz

Zusammensetzung

Der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen ist einer der beiden ständigen Ausschüsse der Konferenz. Er ist dreigliedrig und umfasst daher Vertreter von Regierungen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Der Ausschuss wählt auf jeder Tagung seinen Vorstand, der aus einem Vorsitzenden (Regierungsvertreter), zwei Stellvertretenden Vorsitzenden (Arbeitgebervertreter und Arbeitnehmervertreter) und einem Berichterstatter (Regierungsvertreter) besteht.

Mandat

Der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen tritt jedes Jahr auf der Juni-Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz zusammen. Gemäß Artikel 7 der Geschäftsordnung der Konferenz hat der Ausschuss Folgendes zu prüfen:

- Maßnahmen, die zur Durchführung ratifizierter Übereinkommen getroffen wurden (*Artikel 22 der Verfassung*);
- Berichte, die nach Artikel 19 der Verfassung übermittelt wurden (*Allgemeine Erhebungen*);
- Maßnahmen, die nach Artikel 35 der Verfassung getroffen wurden (*außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete*).

Der Ausschuss hat der Konferenz einen Bericht vorzulegen.

⁷ Bemerkungen und direkte Anfragen können der NORMLEX-Datenbank entnommen werden unter <http://www.ilo.org>.

⁸ Mit Hilfe der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit wurde im Rahmen der Konferenz ein System jährlich wiederkehrender Diskussionen eingerichtet, um die Organisation in die Lage zu versetzen, die Situation und unterschiedlichen Bedürfnisse seiner Mitglieder in Bezug auf die vier strategischen Ziele der IAO besser zu verstehen, namentlich: Beschäftigung; sozialer Schutz; sozialer Dialog und Dreigliedrigkeit; grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit. Der Verwaltungsrat vertrat die Auffassung, dass die in Allgemeinen Erhebungen enthaltenen Informationen über die Gesetzgebung und Praxis der Mitgliedstaaten sowie die Ergebnisse der Diskussionen der Allgemeinen Erhebungen durch den Konferenzausschuss in die vom Amt für Zwecke der Konferenzdiskussion ausgearbeiteten wiederkehrenden Berichte einfließen sollten.

⁹ Dieser Verweis trägt der Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenz Rechnung, die einen ständigen Gegenstand enthält, Punkt III, der sich auf Informationen und Berichte über die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen bezieht.

¹⁰ Ebd.

¹¹ Diese Veröffentlichung gibt einen Überblick über die jüngsten Entwicklungen im Bereich der internationalen Arbeitsnormen, die Durchführung von speziellen Verfahren und die technische Zusammenarbeit im Zusammenhang mit internationalen Arbeitsnormen. Sie enthält ferner in Form von Aufstellungen vollständige Informationen über die Ratifikation von Übereinkommen sowie „Länderprofile“ mit den wichtigsten normenbezogenen Informationen für jedes Land.

Im Anschluss an die vom Sachverständigenausschuss durchgeführte unabhängige fachliche Untersuchung bieten die Beratungen des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen den Vertretern von Regierungen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern Gelegenheit gemeinsam zu prüfen, wie Staaten ihren normenbezogenen Verpflichtungen nachkommen, insbesondere in Bezug auf ratifizierte Übereinkommen. Die Regierungen können dem Sachverständigenausschuss bereits früher vorgelegte Informationen weiter präzisieren, auf seit der letzten Tagung des Sachverständigenausschusses ergriffene oder vorgeschlagene weitere Maßnahmen hinweisen, die Aufmerksamkeit auf Schwierigkeiten bei der Erfüllung von Verpflichtungen lenken und Rat einholen, wie solche Schwierigkeiten überwunden werden können.

Der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen erörtert den Allgemeinen Bericht und die Allgemeine Erhebung des Sachverständigenausschusses und die von Regierungen vorgelegten Dokumente. Die Arbeit des Konferenzausschusses beginnt mit einer allgemeinen Aussprache über das Normensystem und einer Diskussion über die Allgemeine Erhebung. Was die Anpassung des Gegenstands der Allgemeinen Erhebungen an das strategische Ziel betrifft, das im Kontext des wiederkehrenden Berichts im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit diskutiert wird, so wird das Ergebnis der Diskussion des Konferenzausschusses bezüglich der Allgemeinen Erhebung an den Konferenzausschuss weitergeleitet, der für die Behandlung des wiederkehrenden Berichts zuständig ist. Nach seiner allgemeinen Diskussion behandelt der Konferenzausschuss Fälle einer gravierenden Nichterfüllung der Berichterstattungspflicht und sonstiger normenbezogener Verpflichtungen. Schließlich nimmt der Konferenzausschuss seine Hauptaufgabe in Angriff, nämlich die Prüfung einer Reihe einzelner Fälle, welche die Durchführung ratifizierter Übereinkommen betreffen, die Gegenstand von Bemerkungen des Sachverständigenausschusses waren. Der Konferenzausschuss lädt die betreffenden Regierungsvertreter ein, an einer seiner Sitzungen zur Erörterung der betreffenden Bemerkungen teilzunehmen. Nach Anhörung dieser Regierungsvertreter können die Mitglieder des Konferenzausschusses Fragen stellen oder Kommentare abgeben. Am Ende der Diskussion nimmt der Konferenzausschuss Schlussfolgerungen zu dem betreffenden Fall an.

In seinem der Plenarsitzung der Konferenz zur Annahme vorgelegten Bericht¹² kann der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen den Mitgliedstaat, dessen Fall erörtert worden ist, ersuchen, zur Verbesserung seiner Fähigkeit zur Erfüllung seiner Verpflichtungen eine Mission für technische Unterstützung des Internationalen Arbeitsamtes zu akzeptieren, oder andere Arten von Missionen vorschlagen. Der Konferenzausschuss kann außerdem eine Regierung ersuchen, zusätzliche Informationen vorzulegen oder sich in ihrem nächsten Bericht an den Sachverständigenausschuss zu bestimmten Fragen zu äußern. Der Konferenzausschuss lenkt darüber hinaus die Aufmerksamkeit der Konferenz auf bestimmte Fälle, z. B. Fälle, bei denen Fortschritte zu verzeichnen sind, und gravierende Fälle der Nichteinhaltung ratifizierter Übereinkommen.

Der Sachverständigenausschuss und der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen

In zahlreichen Berichten hat der Sachverständigenausschuss betont, wie wichtig ein Geist der gegenseitigen Achtung, Zusammenarbeit und Verantwortlichkeit ist, der die Beziehungen zwischen dem Sachverständigenausschuss und dem Konferenzausschuss stets geprägt hat. In den letzten Jahren hat sich die Praxis herausgebildet, dass der Vorsitzende des Sachverständigenausschusses als Beobachter an der allgemeinen Aussprache des Konferenzausschusses und der Erörterung der Allgemeinen Erhebung teilnimmt und Gelegenheit erhält, bei der Eröffnung der allgemeinen Aussprache das Wort zu ergreifen und am Ende der Aussprache über die Allgemeine Erhebung Kommentare abzugeben. In ähnlicher Weise werden die Stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitgeber- und Arbeitnehmergruppe des Konferenzausschusses eingeladen, den Sachverständigenausschuss zu treffen und im Rahmen einer speziell für diesen Zweck veranstalteten Sitzung Fragen von gemeinsamem Interesse zu erörtern.

¹² Der Bericht wird im *Record of Proceedings* der Konferenz veröffentlicht. Seit 2007 erscheint er auch als separate Veröffentlichung. Für den letzten Bericht siehe *Conference Committee on the Application of Standards: Extracts from the Record of Proceedings*, Internationale Arbeitskonferenz, 102. Tagung, Genf, 2013.

Teil I. Allgemeiner Bericht

I. Einleitung

1. Der Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen, der vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes zur Prüfung der von den Mitgliedstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation gemäß Artikel 19, 22 und 35 der Verfassung unterbreiteten Auskünfte und Berichte über die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen eingesetzt worden ist, hielt vom 27. November bis 14. Dezember 2013 seine 84. Tagung in Genf ab. Der Ausschuss beehrt sich, dem Verwaltungsrat hiermit seinen Bericht vorzulegen.

Zusammensetzung des Ausschusses

2. Der Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen: Herr Mario ACKERMAN (Argentinien), Herr Denys BARROW, SC (Belize), Herr Lelio BENTES CORRÊA (Brasilien), Herr James J. BRUDNEY (Vereinigte Staaten), Herr Halton CHEADLE (Südafrika), Frau Graciela Josefina DIXON CATON (Panama), Herr Rachid FILALI MEKNASSI (Marokko), Herr Abdul G. KOROMA (Sierra Leone), Herr Dierk LINDEMANN (Deutschland), Herr Pierre LYON-CAEN (Frankreich), Frau Elena MACHULSKAYA (Russische Föderation), Frau Karon MONAGHAN, QC (Vereinigtes Königreich), Herr Vitit MUNTARBHORN (Thailand), Frau Rosemary OWENS (Australien), Herr Paul-Gérard POUGOUÉ (Kamerun), Herr Raymond RANJEVA (Madagaskar), Herr Ajit Prakash SHAH (Indien) und Herr Yozo YOKOTA (Japan). Anhang I des Allgemeinen Berichts enthält kurze Biographien aller Ausschussmitglieder.

3. Der Ausschuss stellt fest, dass Frau Laura Cox, QC (Vereinigtes Königreich), die dem Ausschuss seit 1998 angehört, ihre 15-jährige Amtszeit abgeschlossen hat. Der Ausschuss möchte Frau Cox seine tiefempfundene Anerkennung für die beispiellose Art und Weise aussprechen, in der sie ihre Pflicht erfüllt und dem Ausschuss gedient hat. Insbesondere dankt er ihr herzlich, dass sie während mehrerer Jahre ihre Pflicht als Vorsitzende des Unterausschusses für Arbeitsmethoden auf hervorragende Weise erfüllt hat. Der Ausschuss stellt ferner fest, dass Herr Francisco Pérez de los Cobos Orihuel (Spanien), der dem Ausschuss seit 2012 angehört, nach seiner Ernennung zum Präsidenten des Spanischen Verfassungsgerichts seinen Rücktritt eingereicht hat.

4. Auf seiner Tagung begrüßte der Ausschuss Frau Monaghan und Herrn Shah, die der Verwaltungsrat auf seiner 317. Tagung (Oktober 2013) nominiert hat. Der Ausschuss nahm zur Kenntnis, dass Herr Bentes Corrêa und Herr Lindemann in diesem Jahr nicht in der Lage waren, sich an seinen Arbeiten zu beteiligen.

5. Herr Koroma begann sein Mandat als Vorsitzender des Ausschusses, und der Ausschuss wählte Herrn Muntarhorn zum Berichterstatter.

Arbeitsmethoden

6. Der Ausschuss hat in den letzten Jahren eine gründliche Überprüfung seiner Arbeitsmethoden durchgeführt. Um seine Überlegungen zu Arbeitsmethoden in effizienter Weise anzuleiten, wurde 2001 ein Unterausschuss eingesetzt. Gemäß seinem Mandat soll der Unterausschuss u.a. die Arbeitsmethoden des Ausschusses und verwandte Fragen prüfen, um dem Ausschuss geeignete Empfehlungen vorzulegen. Von 2002 bis 2004 trat der Unterausschuss dreimal zusammen.¹ Auf seinen Tagungen in den Jahren 2005 und 2006 hat der Ausschuss Fragen im Zusammenhang mit seinen

¹ Siehe CEACR: Allgemeiner Bericht, 73. Tagung (Nov.-Dez. 2002), Abs. 4-8; Allgemeiner Bericht, 74. Tagung (Nov.-Dez. 2003), Abs. 7-9; Allgemeiner Bericht, 75. Tagung (Nov.-Dez. 2004), Abs. 8-10.

Arbeitsmethoden in der Plenarsitzung erörtert.² Von 2007 bis 2011 trat der Unterausschuss auf jeder Tagung des Ausschusses zusammen.³

7. Im letzten Jahr wurde ein neuer Unterausschuss zur Frage einer rationelleren Behandlung bestimmter Berichte eingesetzt. Der Unterausschuss trat in diesem Jahr erneut zweimal vor Aufnahme der Tätigkeit des Ausschusses zusammen und behandelte alle Kommentare im Zusammenhang mit Wiederholungen (wobei es sich um Kommentare handelt, die frühere Feststellungen des Sachverständigenausschusses wiederholen) sowie allgemeinen Bemerkungen und direkten Anfragen. Was Wiederholungen betrifft, so behandelte der Unterausschuss 143 Bemerkungen (gegenüber 269 im Jahr 2012) und 329 direkte Anfragen (gegenüber 462 im Jahr 2012). Dies entspricht einem deutlichen Rückgang von 35,43 Prozent bei der Gesamtzahl der Wiederholungen. Anschließend legte der Unterausschuss dem Plenum des Sachverständigenausschusses seinen Bericht zur Annahme vor und lenkte dabei die Aufmerksamkeit auf die wichtigsten Fragen, die bei seiner Überprüfung angesprochen wurden. Die Vorgehensweise des Unterausschusses ermöglichte es dem Sachverständigenausschuss erneut, kostbare Zeit für die Prüfung individueller Bemerkungen und direkter Fragen zu ratifizierten Übereinkommen einzusparen.

Beziehungen zum Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen

8. Ein Geist der gegenseitigen Achtung, Zusammenarbeit und Verantwortlichkeit hat seit vielen Jahren die Beziehungen des Ausschusses zur Internationalen Arbeitskonferenz und zu deren Ausschuss für die Durchführung der Normen geprägt. Der Sachverständigenausschuss hat den Debatten des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen stets umfassend Rechnung getragen, und zwar nicht nur in Bezug auf allgemeine Fragen, die sich auf die normenbezogenen Tätigkeiten und Überwachungsverfahren beziehen, sondern auch in Bezug auf spezielle Fragen betreffend die Art und Weise, wie Staaten ihren normenbezogenen Verpflichtungen nachkommen. Darüber hinaus hat der Ausschuss in den letzten Jahren den seine Arbeitsmethoden betreffenden Kommentaren der Mitglieder des Ausschusses für die Durchführung der Normen und des Verwaltungsrates große Aufmerksamkeit geschenkt.

9. In diesem Zusammenhang begrüßte der Ausschuss die Tatsache, dass Herr Yokota auf der 102. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (Juni 2013) als Beobachter an der allgemeinen Aussprache des Ausschusses für die Durchführung der Normen teilgenommen hat. Er stellte fest, dass der Konferenzausschuss den Generaldirektor gebeten hat, diese Einladung für die 103. Tagung (Mai-Juni 2014) der Konferenz erneut auszusprechen. Der Sachverständigenausschuss nahm diese Einladung an.

10. Der Vorsitzende des Sachverständigenausschusses lud die Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitgebergruppe (Frau Sonia Regenbogen) und den Stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitnehmergruppe (Herr Marc Leemans) des Ausschusses für die Durchführung der Normen der 102. Tagung (Juni 2013) der Internationalen Arbeitskonferenz ein, an einer Sondersitzung des Ausschusses auf seiner diesjährigen Tagung teilzunehmen. Beide nahmen diese Einladung an.

11. Der Vorsitzende des Sachverständigenausschusses begrüßte die Gelegenheit, mit beiden Stellvertretenden Vorsitzenden des Konferenzausschusses Auffassungen zu Fragen von gemeinsamem Interesse auszutauschen. Im gegenwärtigen institutionellen Kontext, der sich aus der Tagung des Konferenzausschusses im Juni 2012 ergebe, komme dem Dialog zwischen beiden Ausschüssen sogar noch mehr Bedeutung zu. Dieser Dialog sei konstruktiv und geprägt durch gegenseitige Achtung, Zusammenarbeit und Verantwortlichkeit, was dazu beitrage, zwischen beiden Ausschüssen ein Vertrauensverhältnis herzustellen. Er sicherte den Stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu, dass der Sachverständigenausschuss unter Beachtung grundlegender Prinzipien wie Unabhängigkeit, Unvoreingenommenheit und Objektivität den angesprochenen Fragen Aufmerksamkeit geschenkt habe und ihnen auch weiterhin angemessen Beachtung widmen werde.

12. Die Stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) begrüßte die Gelegenheit, sich an dieser Tagung zu beteiligen. Sie betonte zunächst, dass das Aufsichtsinstrumentarium der IAO aus einer Reihe von Gründen an Relevanz und Bedeutung gewinne, z. B. wegen der Berücksichtigung internationaler Verpflichtungen der Mitgliedstaaten durch nationale Gerichte, der Globalisierung der Unternehmenswelt und der Annahme von Verhaltenskodizes durch multinationale Unternehmen. In diesem Umfeld würden die Arbeitgeber uneingeschränkt dafür eintreten, die Relevanz, Nachhaltigkeit und Glaubwürdigkeit des Aufsichtssystems der IAO sicherzustellen. Die vom Sachverständigenausschuss im Zusammenhang mit der Formulierung von Bemerkungen geleistete fachliche Arbeit sei ein wertvoller und grundlegender Teil

² Siehe CEACR: Allgemeiner Bericht, 76. Tagung (Nov.-Dez. 2005), Abs. 6-8; Allgemeiner Bericht, 77. Tagung (Nov.-Dez. 2006), Abs. 13.

³ Siehe CEACR: Allgemeiner Bericht, 78. Tagung (Nov.-Dez. 2007), Abs. 7-8; Allgemeiner Bericht, 79. Tagung (Nov.-Dez. 2008), Abs. 8-9; Allgemeiner Bericht, 80. Tagung (Nov.-Dez. 2009), Abs. 7-8; Allgemeiner Bericht, 81. Tagung (Nov.-Dez. 2010), Abs. 6-13; Allgemeiner Bericht, 82. Tagung (Nov.-Dez. 2011), Abs. 6-12.

des Aufsichtssystems. Die Arbeitgeber anerkannten und würdigten auch den unschätzbaren Beitrag, den das Amt durch seine Unterstützung der Tätigkeit des Sachverständigenausschusses leiste.

13. Hinsichtlich des laufenden Prozesses im Nachgang zum Konferenzausschuss von 2012 erklärte sie, es habe zwar einige ermutigende Entwicklungen gegeben, die Mitgliedsgruppen seien jedoch weit von einem definitiven und vorwärtsgerichteten Ergebnis entfernt. Die Arbeitgeber seien der Auffassung, dass man sich beim weiteren Vorgehen an folgende Grundsätze halten müsse: Die Notwendigkeit, das Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Aufsichtsgremien sowie deren komplementären Charakter wiederherzustellen, um Überschneidungen zu beseitigen; die Notwendigkeit, bei der Anwendung der verschiedenen Aufsichtsgremien deutlicher eine progressive Hierarchie und Verlässlichkeit zu artikulieren; die Möglichkeit, vor einer Klageerhebung in der IAO eine vorausgehende Anrufung der innerstaatlichen Gesetzgebung zu verlangen, sowie objektivere Zulassungskriterien vor der Akzeptanz einer Klage zur Diskussion; und die Notwendigkeit, die Kapazität der Mitgliedsgruppen zu stärken, um gemeinsam alternative Leitlinien zu Übereinkommen bereitzustellen oder andere Möglichkeiten für die Prüfung von Arbeitsnormen zu untersuchen, wie es in der Verfassung der IAO vorgesehen ist. Es sei zwar gelungen, das Vertrauen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern teilweise wiederherzustellen, es müssten jedoch noch weitere substantielle Fortschritte erzielt werden. Die Arbeitgeber seien der Auffassung, dass ein Schlüssel für weitere Fortschritte der Sachverständigenausschuss sei, und sie seien uneingeschränkt bereit, für diesen Zweck eng mit dem Ausschuss zusammenzuarbeiten, und zwar in einem Geist der Achtung, gegenseitigen Unterstützung und Verantwortlichkeit.

14. Hinsichtlich der Frage des Streikrechts hätten die Arbeitgeber wiederholt die Auffassung geäußert, dass das Übereinkommen (Nr. 87) über Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts, 1948, keine Regelungen zum „Streikrecht“ enthalte. Kürzlich hätte die Internationale Arbeitgeber-Organisation (IOE) in Beantwortung einer Vorlage zur selben Frage des Internationalen Gewerkschaftsbundes (IGB) in einer Eingabe an den Sachverständigenausschuss weitere Argumente zum „Streikrecht“ und dem Übereinkommen Nr. 87 vorgelegt. Im Juni 2013 habe es eine wichtige Änderung bei der Behandlung von Fällen durch den Konferenzausschuss im Zusammenhang mit dem „Streikrecht“ gegeben, da die meisten Schlussfolgerungen zu diesen Fällen den Satz enthielten: „Der Ausschuss befasste sich in diesem Fall nicht mit dem Streikrecht, da die Arbeitgeber nicht die Auffassung teilen, dass das Übereinkommen Nr. 87 ein Streikrecht enthält.“ Dieser Satz verdeutliche zwei Dinge: Erstens, dass es im Konferenzausschuss keinen Konsens bezüglich der Auffassung gebe, das Übereinkommen Nr. 87 enthalte und garantiere ein „Streikrecht“, und zweitens, dass der Konferenzausschuss akzeptiere, dass er aufgrund dieses mangelnden Konsenses von Regierungen nicht verlangen könne, ihre Gesetzgebung und Praxis im Zusammenhang mit Streikfragen zu ändern. Die Erklärung in den Schlussfolgerungen des Konferenzausschusses stehe im Widerspruch zum derzeitigen Standpunkt des Sachverständigenausschusses. Die Arbeitgeber seien der Ansicht, unterschiedliche Auffassungen dieser Art zwischen den beiden wichtigsten Aufsichtsgremien der IAO in Bezug auf eine solch wichtige Frage seien nachteilig für die Organisation, und dies müsse zwangsläufig zu einem Verlust an Glaubwürdigkeit und Ansehen führen. Somit sei dies auch von langfristiger Bedeutung für das Aufsichtssystem. Die Arbeitgeber hofften, dass die beiden Säulen des Aufsichtssystems eine gemeinsame Haltung zu dieser Frage finden könnten und dass der Sachverständigenausschuss daher seine Auffassung überdenken werde. Die Arbeitgeber hätten ihre Bereitschaft signalisiert, im Rahmen einer allgemeinen Aussprache auf der Konferenz die Frage von „Arbeitskampfmaßnahmen“ gründlich und ausführlich zu behandeln. Sie forderten daher den Sachverständigenausschuss mit allem Respekt auf, keine weiteren Bemerkungen zum „Streikrecht“ zu machen, bis das Ergebnis einer allgemeinen Aussprache über diese Frage vorliegt.

15. Hinsichtlich des Mandats des Sachverständigenausschusses und der dazugehörigen Frage einer Klarstellung dieses Mandats würdigten die Arbeitgeber zwar die Feststellung des Sachverständigenausschusses in seinem Bericht von 2013, dass seine Auffassungen nicht rechtsverbindlich seien, sie bedauerten jedoch, dass diese Feststellung durch zusätzliche Erläuterungen an Klarheit eingebüßt habe. Sie forderten den Sachverständigenausschuss auf, beginnend mit seinem Bericht im Jahr 2014 kurze und ausreichend klare Formulierungen zur Klärung seines Mandats und der rechtlichen Stellung seiner Auffassungen in seine Berichte aufzunehmen.

16. Hinsichtlich der Aufsichtsfunktion des Sachverständigenausschusses räumte die Stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) ein, dass die Entscheidung, ob zwischen der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis und den Anforderungen von Übereinkommen Unterschiede bestehen, ein gewisses Maß an rechtlicher Interpretation erfordere. Die Rolle bzw. Funktion des Sachverständigenausschusses bestehe jedoch nicht darin, die Rolle eines Normensetzungsgremiums zu übernehmen, indem er Übereinkommen weitere Regeln hinzufüge durch extensive Auslegungen, das Auffüllen von Lücken oder die Verringerung der Flexibilität von Übereinkommen durch restriktive Interpretationen. Auch sollte der Sachverständigenausschuss nicht als politisches Gremium agieren, indem er die Aufsicht über bestimmte Übereinkommen nutzt, um allgemeine staatliche Maßnahmen, z. B. zur Haushaltskonsolidierung, zu kritisieren oder Empfehlungen zur Ratifizierung von Übereinkommen abzugeben. Für diese Fragen seien die Konferenz und der Verwaltungsrat zuständig. Die Arbeitgeber stimmten zu, dass die für Normenfragen zuständigen dreigliedrigen Gremien eine stärker proaktive Rolle übernehmen müssten, und sie verwiesen auf ihr Eintreten für den Normenüberprüfungsmechanismus, der vom Verwaltungsrat grundsätzlich angenommen, aber noch nicht umgesetzt worden sei. Auch sei daran zu erinnern, dass die Arbeitgebervertreter in der allgemeinen Aussprache im Konferenzausschuss im Jahr 2013 Vorschläge gemacht hätten,

wie man die Wirksamkeit des Normenaufsichtssystems verbessern könne, z. B. durch die Beseitigung von Mängeln bei der Berichterstattung, eine stärkere Fokussierung der Aufsicht durch eine geringere Anzahl von Bemerkungen und eine bessere und verlässlichere Messung von Fortschritten bei der Einhaltung ratifizierter Übereinkommen. Die Arbeitgeber seien sich durchaus der äußerst hohen Arbeitsbelastung des Sachverständigenausschusses bewusst, und sie würden jede Initiative unterstützen, um dieses Problem anzugehen. Sie sähen einer Diskussion dieser Vorschläge mit Interesse entgegen.

17. Abschließend erklärte sie, die Arbeitgeber seien dem Sachverständigenausschuss für die zur Abfassung der Bemerkungen geleistete Arbeit außerordentlich dankbar. Der Wunsch der Arbeitgeber sei es, auf Grundlage dieser Bemerkungen zu sinnvollen Schlussfolgerungen zu gelangen. Der Sachverständigenausschuss könne darauf zählen, dass sich die Arbeitgeber weiterhin für die gute Funktionsweise und Verlässlichkeit des Aufsichtssystems einsetzen würden. Ihre Kritik sollte als Beitrag zu Bemühungen gesehen werden, das Aufsichtssystem zu bewahren und es für die Zukunft widerstandsfähiger zu machen.

18. Der Stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) hob den informellen Charakter des Treffens zwischen dem Sachverständigenausschuss und den Stellvertretenden Vorsitzenden des Konferenzausschusses hervor und fügte hinzu, dass dies nicht ein Anlass zu dreigliedrigen Diskussionen sei, da diese in den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrats fielen. Insbesondere sei es Aufgabe der dreigliedrigen Mitgliedsgruppen, die Fragen zu behandeln, die sich aus dem Bericht des Konferenzausschusses im Juni 2012 ergeben. Die Arbeitnehmergruppe unterstütze die Rolle und das Mandat des Sachverständigenausschusses, dessen Unabhängigkeit und Fachkenntnisse sie schätze. Er verwies auch auf den komplementären Charakter der jeweiligen Rollen des Sachverständigenausschusses und des Konferenzausschusses.

19. Seine Gruppe sei der Auffassung, dass sich die Anerkennung des Streikrechts aus einer gemeinsamen Lesung der Artikel 3 und 10 des Übereinkommens Nr. 87 ergebe. Er teile nicht die Auffassung der Arbeitgeber hinsichtlich des Satzes, der in den Schlussfolgerungen des Konferenzausschusses in Bezug auf das Streikrecht angenommen worden war. In den meisten Mitgliedstaaten der IAO sei das Recht auf Kollektivmaßnahmen bereits Regelungen unterworfen, auch durch internationale und regionale Instrumente. Im Übrigen habe der Ausschuss für Vereinigungsfreiheit bereits einen Rahmen festgelegt, der unanfechtbar und bisher noch nicht in Frage gestellt worden sei. Er befürchte, dass andere strittige Fragen auftauchen könnten in Bezug auf andere Übereinkommen, deren Anwendung als Hindernis für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen angesehen werden könne.

20. Der Stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) verwies auf die sechs Vorschläge, die die Arbeitgebergruppe im Verlauf der allgemeinen Aussprache des Konferenzausschusses im Juni vorgelegt hätte, und er vertrat die Auffassung, hinter der scheinbaren sprachlichen Neutralität sei das Ziel der sechs Vorschläge eine Schwächung des Sachverständigenausschusses.

21. Hinsichtlich des Ersuchens der Arbeitgeber um eine „Verzichts- oder Ausschlusserklärung“, um das unverbindliche Wesen der Auffassungen des Sachverständigenausschusses ganz deutlich zu machen, vertrat er die Ansicht, diese Idee sei nicht sinnvoll, denn sie würde dazu beitragen, die Arbeit des Sachverständigenausschusses zu unterminieren, da so automatisch der Verdacht von Voreingenommenheit oder mangelnder Objektivität entstehe. So würde die Artikulation der Aufsichtsmechanismen der Durchführung von Normen und sogar die Rolle der IAO in Frage gestellt. Eine „Verzichts- oder Ausschlusserklärung“ käme einer Weigerung gleich, Verantwortung zu übernehmen, und dies wäre unzureichend im Licht des Mandats des Sachverständigenausschusses sowie des sich weiterentwickelnden Wesens des Mandats, das der Verwaltungsrat dem Ausschuss im Lauf der Jahre zuerkannt habe. Es stünde auch im Gegensatz zur Verfassung der IAO, die der Tätigkeit des Sachverständigenausschusses in den Artikeln 19, 22 und 35 einen bestimmten Wert zuerkannt habe. Der Sachverständigenausschuss selbst habe die Auffassung vertreten, dass seine Analysen und Schlussfolgerungen nur einen verbindlichen Charakter annehmen könnten, wenn ein entsprechend befugtes Gremium, z. B. eine juristische Instanz, ihnen dies zubillige. Er rief den Sachverständigenausschuss auf, seinen Standpunkt nicht abzuändern, und er verwies auf den jüngsten Beschluss des Verwaltungsrats, in dem der Generaldirektor ersucht worden war, mit Vorrang Konsultationen mit allen Gruppen zu organisieren, um auf seiner Tagung im März 2014 konkrete Vorschläge für die Lösung der wichtigsten ausstehenden Fragen im Zusammenhang mit dem Aufsichtssystem vorzulegen.

22. Hinsichtlich der Möglichkeit einer Berufung auf Artikel 37(1) der Verfassung der IAO erklärte er, seine Gruppe wolle diesen Weg zwar nicht einschlagen, es sei jedoch weiterhin eine Möglichkeit, die vielleicht unvermeidlich sei. Tatsächlich sei es so, dass Artikel 37(1) die einzige Option darstellen könne. Darüber hinaus hoffe die Arbeitnehmergruppe, der Verwaltungsrat werde in der Lage sein, die Optionen und möglichen Verfahren zur Umsetzung von Artikel 37(2) der Verfassung der IAO zu erörtern.

23. Der Stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) erklärte erneut, die Arbeitnehmergruppe unterstütze den Sachverständigenausschuss und vertraue darauf, dass dieser seine Arbeit im Einklang mit seinem Mandat und voller Vertrauen, gestützt auf die eingegangenen Berichte, fortsetzen werde.

24. Der Ausschuss nahm Stellung, indem er seine technische Rolle bekräftigte und betonte, es sei weder sein Interesse noch sein Wunsch, sein Mandat auszuweiten. Er werde weiterhin das Mandat wahrnehmen, das ihm von der Konferenz und dem Verwaltungsrat übertragen worden sei. Er erklärte, die im Zusammenhang mit seinem Mandat ange-

sprochenen Fragen seien im vorangegangenen Jahr umfassend behandelt worden, und er verwies auf seinen Allgemeinen Bericht von 2013, insbesondere auf Absatz 33, wo vier grundlegende Faktoren aufgeführt würden, die man wie folgt zusammenfassen könne:

- Die Prüfung einer Vielzahl von Berichten und Informationen zur Überwachung der Durchführung von Übereinkommen und Empfehlungen erfordert logischerweise zwangsläufig eine Beurteilung, wofür eine gewisse Auslegung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und des Textes des Übereinkommens erforderlich ist.
- Die Vorgehensweise des Ausschusses bei der Untersuchung der Bedeutung von Übereinkommen betont die Beachtung der Gleichbehandlung von Staaten und der Einheitlichkeit bei der praktischen Durchführung. Diese Schwerpunktsetzung ist unabdingbar, um die Grundsätze der Rechtmäßigkeit aufrechtzuerhalten und ein Maß an Sicherheit zu fördern.
- Die Auffassungen des Sachverständigenausschusses zur Bedeutung von Übereinkommen werden allgemein akzeptiert, da sich der Ausschuss aus unabhängigen Personen mit hohem Ansehen in der Rechtswissenschaft und direkten Erfahrungen mit unterschiedlichen nationalen Rechtssystemen zusammensetzt. Diese Unabhängigkeit ist auch auf die Mittel zurückzuführen, mit deren Hilfe die Mitglieder ausgewählt werden.
- Sollten Regierungen den Standpunkten des Ausschusses einen geringeren Rang oder Wert zubilligen, würden einige ungezwungener dessen Ersuchen oder Aufforderungen zur Rechteinhaltung ignorieren. Dies würde zwangsläufig eine ordnungsgemäße Überwachung oder verlässliche Durchführung der Normen unterminieren. Hinzu kommt, dass der Konferenzausschuss, der Ausschuss für Vereinigungsfreiheit und der Verwaltungsrat den Rahmen der Auffassungen des Sachverständigenausschusses über die Bedeutung der Bestimmungen von Übereinkommen im Verlauf des Durchführungsprozesses nutzen.

25. Was das Streikrecht im Zusammenhang mit dem Übereinkommen Nr. 87 betreffe, so sei der Ausschuss dankbar für die zusätzlichen Gedanken und Argumente der beiden Stellvertretenden Vorsitzenden sowie für die ausführlichen Darlegungen des IOE und IGB zu dieser Frage. Der Ausschuss habe in der Vergangenheit bereits ausführlich dargelegt, warum das Streikrecht seiner Ansicht nach Teil dieses Übereinkommens sei. Der Ausschuss sei dankbar für Beiträge von beiden Seiten zur Notwendigkeit, die Lage in einzelnen Ländern zu untersuchen im Zusammenhang mit der Frage des Verhältnisses zwischen Streikrecht und innerstaatlichen Rechtsvorschriften. Dies sei für den Ausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben hilfreich.

26. Der Ausschuss stellte fest, er habe relativ viel Zeit dafür aufgewandt, die genannten Fragen zu erörtern und seinen Standpunkt zu erläutern. Dies sei zwar zweifellos eine wichtige Aufgabe des Ausschusses, es gehe jedoch zu Lasten der Zeit, die der Ausschuss dafür aufwenden könne, Berichte von Regierungen und die entsprechenden Kommentare der Sozialpartner zu überprüfen. Im Übrigen seien fünf seiner Mitglieder im letzten Februar nach Genf zurückgekehrt (für den Ausschuss ein einmaliger Vorgang), um Fragen der dreigliedrigen Mitgliedsgruppen zu beantworten. Außerdem habe er im Lauf der Jahre eine Reihe von Anpassungen seiner Arbeitsmethoden vorgenommen und werde dies auch künftig tun, z. B. nach einer Prüfung der in der allgemeinen Aussprache des Konferenzausschusses im Juni 2013 gemachten Vorschläge. Einige Anpassungen seien bereits in diesem Jahr vorgenommen worden in Anbetracht der konstruktiven Vorschläge der Sozialpartner zur Länge der Bemerkungen des Ausschusses und bezüglich der Möglichkeit, einige Informationensuchen in direkte Anfragen umzuwandeln.

27. Der Ausschuss vertrat die Auffassung, die Internationale Arbeitskonferenz und der Konferenzausschuss müssten entscheiden, ob an seiner Sicht der entsprechenden Fragen festgehalten werden sollte oder ob weitere Anpassungen erforderlich wären. Dies seien letztlich politische Entscheidungen, die von den dreigliedrigen Mitgliedsgruppen erörtert und entschieden werden müssten. Der Ausschuss sei kein politisches Gremium.

28. Bezugnehmend auf die Diskussion dankte die Stellvertretende Vorsitzende (Arbeitgebergruppe) dem Sachverständigenausschuss für das Eintreten für seine Rolle und für die in kurzer Zeit geleistete Arbeit. Die Arbeitgeber seien keineswegs bestrebt, die Rolle des Sachverständigenausschusses zu schwächen und sie wollten seiner Tätigkeit uneingeschränkte Anerkennung zollen. Sie fühle sich bestärkt durch die unmissverständlichen Erklärungen der Mitglieder des Sachverständigenausschusses, in denen anerkannt werde, dass ihm eine technische Rolle zukomme und er kein juristisches Gremium sei. Sie rief den Ausschuss auf, im Rahmen dieses Mandats zu arbeiten. Bezugnehmend auf die Erklärung des Stellvertretenden Vorsitzenden (Arbeitnehmergruppe) fügte sie hinzu, die Arbeitgeber wünschten keine „Ausschlussklärung“ sondern die Aufnahme einer „Klarstellung“ in den Bericht des Sachverständigenausschusses, um den Rahmen seines Mandats abzustecken. Sie wolle im Übrigen auch darauf hinweisen, dass die Arbeitgeber nie die extreme Ansicht vertreten hätten, der Sachverständigenausschuss könne keine Auslegung vornehmen, da seine Aufsichtstätigkeit logischerweise ein gewisses Maß an Interpretation erfordere.

29. Der Stellvertretende Vorsitzende (Arbeitnehmergruppe) erklärte bezugnehmend auf die Diskussion, der dreigliedrige Prozess liege in Händen des Verwaltungsrats. Er stelle mit Genugtuung fest, dass niemand den Sachverständigenausschuss schwächen wolle, dessen Mandat von den dreigliedrigen Mitgliedsgruppen klar festgelegt worden sei. Abschließend betonte er, es sei nicht erforderlich, dass der Sachverständigenausschuss sein Mandat selber klarstelle.

30. In diesem Jahr veranstaltete der Sachverständigenausschuss auch zum ersten Mal ein informelles Informationstreffen mit Vertretern der Regierungen. Die Mitglieder des Sachverständigenausschusses betonten, dass Mandat des Ausschusses werde von der Internationalen Arbeitskonferenz und dem Verwaltungsrat festgelegt. Der Sachverständigenausschuss sei ein fachliches Gremiums und Grundsätzen der Unabhängigkeit, Objektivität und Unvoreingenommenheit verpflichtet. Die Mitglieder des Sachverständigenausschusses informierten über eine Reihe von Aspekten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit, und dies umfasste Folgendes: eine kurze Darstellung der Geschichte des Ausschusses und der Entwicklung seiner Zusammensetzung und seines Mandats, seine Rolle im Kontext des Aufsichtssystems der IAO unter besonderer Betonung seiner Beziehung zum Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen, die bei seiner Tätigkeit genutzten Informationsquellen, die Vorbereitungsarbeiten und die Prüfung von Kommentaren in seinen Plenarsitzungen, die Art der Kommentare in seinen Berichten über die Durchführung ratifizierter Übereinkommen im Einklang mit Artikel 22 der Verfassung und die allgemeinen Erhebungen über die Gesetzgebung und Praxis der Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 19 der Verfassung der IAO. Der Sachverständigenausschuss beantwortete die von Regierungsvertretern zu seinem Mandat, seinen Arbeitsmethoden und seiner Vorgehensweise gestellten Fragen. Alle Regierungsvertreter, die das Wort ergriffen, dankten für die Veranstaltung des Informationstreffens mit dem Sachverständigenausschuss und die diesbezüglichen Erläuterungen. Sie erklärten, sie hielten den Dialog zwischen dem Sachverständigenausschuss und den Mitgliedsgruppen der IAO für äußerst wichtig und sie hofften, dass weitere Informationstreffen mit Regierungsvertretern veranstaltet würden.

Mandat

31. Der Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen ist ein von der Internationalen Arbeitskonferenz eingesetztes unabhängiges Organ, und seine Mitglieder werden vom Verwaltungsrat der IAO ernannt. Ihm gehören Rechtssachverständige an, deren Aufgabe es ist, die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen der IAO in den Mitgliedstaaten zu überprüfen. Im Bewusstsein unterschiedlicher nationaler Realitäten und Rechtssysteme analysiert der Sachverständigenausschuss auf unparteiische und fachliche Art, wie die Übereinkommen in Gesetzgebung und Praxis der Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Dabei muss er den rechtlichen Rahmen, den Inhalt und die Bedeutung der Vorschriften von Übereinkommen bestimmen. Seine Stellungnahmen und Empfehlungen sollen beim Handeln innerstaatlicher Stellen als Richtschnur dienen. Ihre Überzeugungskraft beruht auf der Legitimität und dem rationalen Charakter der Tätigkeit des Ausschusses, gestützt auf dessen Unvoreingenommenheit, Erfahrung und Fachwissen. Die technische Rolle und moralische Autorität des Ausschusses sind allgemein anerkannt, insbesondere angesichts dessen, dass er seine Aufsichtstätigkeit bereits seit über 85 Jahren wahrnimmt, und wegen seiner Zusammensetzung, seiner Unabhängigkeit und seinen Arbeitsmethoden, die auf einem ständigen Dialog mit den Regierungen und der Berücksichtigung von Informationen beruhen, die von den Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer übermittelt werden. Dies zeigt sich auch daran, dass die Stellungnahmen und Empfehlungen des Ausschusses in innerstaatliche Rechtsvorschriften, internationale Instrumenten und Gerichtsentscheidungen eingeflossen sind.

II. Einhaltung der Verpflichtungen

Folgemaßnahmen zu Fällen einer gravierenden Nichterfüllung der Berichtspflicht und anderer normenbezogener Verpflichtungen durch die Mitgliedstaaten, die im Bericht des Ausschusses für die Durchführung der Normen genannt werden

32. Der Ausschuss erinnert daran, dass die beiden Ausschüsse auf Anregung des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen auf der 93. Tagung (Juni 2005) der Internationalen Arbeitskonferenz mit Unterstützung des Amtes die Folgemaßnahmen zu Fällen einer gravierenden Nichterfüllung der Berichtspflicht und anderer normenbezogener Verpflichtungen durch die Mitgliedstaaten verbessert haben, um soweit möglich genauer die Schwierigkeiten zu ermitteln, die zu dieser Nichterfüllung führen, und den Weg zur Ermittlung zweckmäßiger Lösungen zu ebnen. Beide Ausschüsse haben wiederholt darauf hingewiesen, dass diese Nichterfüllung die Funktionsweise des Aufsichtssystems, das sich in erster Linie auf die von Regierungen in ihren Berichten vorgelegten Informationen stützt, beeinträchtigt. Fällen einer Nichterfüllung der Berichtspflicht muss daher ebensoviel Aufmerksamkeit geschenkt werden wie denjenigen, die die Anwendung ratifizierter Übereinkommen betreffen. Der Ausschuss weist ferner darauf hin, dass er dem Verwaltungsrat auf seiner 306. Tagung (November 2009) eine Evaluierung von Folgemaßnahmen bei Fällen einer gravierenden Nichterfüllung von Berichtspflichten vorgelegt hat.⁴ Die Evaluierung betonte, dass die im Rahmen der Folgemaßnahmen auf Grundlage der Kommentare des Sachverständigenausschusses und des Konferenzausschusses systematisch und verstärkt gewährte technische Hilfe deutliche Auswirkungen auf die Vorlage der Berichte gehabt hat.

33. Dem Ausschuss wurde mitgeteilt, dass das Amt entsprechend den Diskussionen des Konferenzausschusses im Juni 2013 an die in den betreffenden Absätzen des Berichts des Konferenzausschusses genannten 55 Mitgliedstaaten spezielle Schreiben bezüglich der Nichterfüllung von Verpflichtungen hinsichtlich des Versands von Berichten gerichtet hat.

34. Der Ausschuss begrüßt die Tatsache, dass acht Länder, die andauernde Schwierigkeiten hatten und daher in verschiedenen Berichten beider Ausschüsse erwähnt wurden, in diesem Jahr einen Teil ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtungen hinsichtlich der Vorlage von fälligen Berichten und Informationen zur Durchführung ratifizierter Übereinkommen erfüllt haben.⁵ Der Ausschuss stellt fest, dass bestimmte andere Mitgliedstaaten seit Ende der Tagung der Konferenz vielfach mit Unterstützung des Amtes einen Teil ihrer Berichts- und sonstigen normenbezogenen Verpflichtungen erfüllt haben.⁶

35. Der Ausschuss erinnert die Regierungen daran, dass sie gehalten sind, alle Berichtspflichten und sonstigen normenbezogenen Verpflichtungen zu erfüllen, die sie mit ihrer Mitgliedschaft in der IAO eingegangen sind. Die Einhaltung dieser Verpflichtungen ist für einen Dialog zwischen den Aufsichtsorganen und Mitgliedstaaten über die wirksame Durchführung ratifizierter Übereinkommen unerlässlich. Regierungen, die um technische Hilfe bitten, können Vorteil daraus ziehen; die Hilfe kann jedoch nur nützlich und auf nationale Verhältnisse ausgerichtet sein, wenn die Regierungen bereit sind, das Amt über ihre besonderen Schwierigkeiten zu informieren und nach langfristigen Lösungen zu suchen.

⁴ GB.306/LILS/4(Rev.), Abs. 36-42.

⁵ Grenada, Irland, Kiribati, Kirgistan, Libyen, São Tomé und Príncipe, Seychellen, Sierra Leone.

⁶ Demokratische Republik Kongo, Guinea-Bissau, Salomonen, Sambia.

Der Ausschuss hofft, dass das Amt die ständige technische Hilfe fortführen wird, die es den Mitgliedstaaten gewährt hat, da dies zweifellos ein unverzichtbares Instrument ist, um Schwierigkeiten bei der Berichterstattung zu überwinden. Abschließend begrüßt der Ausschuss die fruchtbare Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für die Durchführung der Normen in Bezug auf diese Frage von gegenseitigem Interesse, die für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben von großer Bedeutung ist.

A. Berichte über ratifizierte Übereinkommen (Artikel 22 und 35 der Verfassung)

36. Die Hauptaufgabe des Ausschusses besteht in der Prüfung der von den Regierungen übermittelten Berichte über die Übereinkommen, die von den Mitgliedstaaten ratifiziert worden sind und die aufgrund einer entsprechenden Erklärung auf Gebiete außerhalb des Mutterlands anzuwenden sind.

Berichterstattungsvorkehrungen

37. Der Ausschuss erinnert daran, dass er auf seiner 306. Tagung (November 2009) beschlossen hat, den Berichterstattungszyklus für die grundlegenden und ordnungspolitischen Übereinkommen von zwei auf drei Jahre zu verlängern und den Zyklus für andere Übereinkommen bei fünf Jahren zu belassen. Dieser Beschluss wurde beginnend mit den Berichten für 2012 umgesetzt.

38. Zusätzlich zu den im Rahmen des Berichterstattungszyklus angeforderten Berichten lagen dem Ausschuss auch Berichte vor, die von bestimmten Regierungen ausdrücklich aus einem der nachstehenden Gründe angefordert wurden:

- a) nach der Ratifizierung war ein ausführlicher Erstbericht fällig;
- b) zu einem früheren Zeitpunkt war auf bedeutende Unterschiede zwischen der innerstaatlichen Gesetzgebung oder Praxis und den betreffenden Übereinkommen hingewiesen worden;
- c) für den vorangegangenen Zeitraum fällige Berichte sind noch nicht eingegangen oder enthielten nicht die angeforderten Informationen;
- d) Berichte wurden ausdrücklich vom Konferenzausschuss angefordert.

Dem Sachverständigenausschuss lag außerdem eine Anzahl von Berichten vor, die auf seiner vorangegangenen Tagung nicht behandelt werden konnten.

39. In einigen Fällen waren den Berichten keine Abschriften der einschlägigen Gesetzestexte, statistische Daten oder andere zu ihrer gründlichen Prüfung erforderliche Unterlagen beigelegt. In den Fällen, in denen dieses Material auch auf andere Weise nicht zugänglich war, hat das Amt entsprechend dem Ersuchen des Ausschusses die betreffenden Regierungen angeschrieben und gebeten, die notwendigen Texte zu übermitteln, damit der Ausschuss seine Aufgabe erfüllen kann.

40. Ein nach Ländern/Gebieten und Übereinkommen gegliedertes Verzeichnis der eingegangenen und ausgebliebenen Berichte findet sich in Anhang I des Berichts. Anhang II zeigt für jedes Tagungsjahr des Ausschusses seit 1932 die Anzahl und den Prozentsatz der Berichte, die bis zu dem vorgeschriebenen Termin, bis zur Tagung des Ausschusses und bis zur Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz eingegangen sind.

Angeforderte und eingegangene Berichte

41. Insgesamt wurden von den Regierungen **2.319** Berichte (nach Artikel 22 und 35 der Verfassung) über die Durchführung der von den Mitgliedstaaten ratifizierten Übereinkommen angefordert, gegenüber 2.393 Berichten im letzten Jahr. Bis zum Ende dieser Tagung des Ausschusses waren im Amt **1.719** Berichte eingegangen. Diese Zahl entspricht **74,12** Prozent der angeforderten Berichte. Im letzten Jahr gingen insgesamt 1.664 Berichte beim Amt ein, was 69,53 Prozent entspricht.

42. Gemäß Artikel 22 der Verfassung wurden von Regierungen **2.176** Berichte angefordert. Davon sind **1.578** bis zum Ende der gegenwärtigen Tagung des Ausschusses im Amt eingegangen. Diese Zahl entspricht **72,52** Prozent der angeforderten Berichte (gegenüber 67,83 Prozent im letzten Jahr). Der Ausschuss dankt den **103** Mitgliedstaaten, die in diesem Jahr alle fälligen Berichte vorgelegt haben.

43. Gemäß Artikel 35 der Verfassung wurden **143** Berichte zu Übereinkommen angefordert, die nach einer entsprechenden Erklärung mit oder ohne Änderung auf Gebiete außerhalb des Mutterlands anwendbar sind. Davon sind **141** Berichte bzw. **98,60** Prozent bis zum Ende der Tagung des Ausschusses eingegangen (gegenüber 89,78 Prozent im letzten Jahr).

Erfüllung der Berichtspflicht⁷

44. Die meisten Regierungen, die fällige Berichte über die Durchführung ratifizierter Übereinkommen vorzulegen hatten, haben fast alle oder alle angeforderten Berichte übermittelt (siehe Anhang I dieses Berichts). Allerdings sind aus den folgenden **neun** Ländern in den letzten zwei oder drei Jahren keine fälligen Berichte eingegangen: **Äquatorialguinea, Burundi, Gambia, Komoren, Mali, San Marino, Somalia, Tadschikistan und Vanuatu**. Der Ausschuss untersucht die Einhaltung der Berichtspflicht durch jedes dieser Länder in den Bemerkungen am Anfang von Teil II (Abschnitt I) dieses Berichts.

45. Der Ausschuss ersucht die Regierungen dieser Länder dringend, alles zu tun, um die angeforderten Berichte über ratifizierte Übereinkommen zu übermitteln. Dem Ausschuss ist bewusst, dass in den Fällen, in denen seit längerer Zeit keine Berichte übermittelt worden sind, es den betreffenden Regierungen vermutlich wegen Problemen administrativer oder sonstiger Art schwerfällt, ihren in der IAO-Verfassung niedergelegten Verpflichtungen nachzukommen. In bestimmten ungewöhnlichen Fällen ist die Nichtvorlage von Berichten auf Schwierigkeiten allgemeinerer Art im Zusammenhang mit der innerstaatlichen Situation zurückzuführen, die oft eine technische Unterstützung des Amtes unmöglich macht. In solchen Fällen ist es wichtig, dass die Regierungen das Amt so früh wie möglich um Unterstützung ersuchen und dass eine solche Unterstützung rasch gewährt wird.

Verspätete Berichte

46. Die zu ratifizierten Übereinkommen fälligen Berichte sollten dem Amt zwischen dem 1. Juni und 1. September eines jeden Jahres übermittelt werden. Bei der Festlegung dieses Termins wird insbesondere die Zeit berücksichtigt, die benötigt wird, um die Berichte übersetzen zu lassen und gegebenenfalls Rechtsvorschriften und andere Unterlagen zu recherchieren, die für die Prüfung der Berichte von Belang sind.

47. Der Ausschuss stellt fest, dass am 1. September 2013 der Anteil der eingegangenen Berichte bei **34,1** Prozent lag, gegenüber 36,7 Prozent auf der vorangegangenen Tagung. Die Zahl der rechtzeitig eingegangenen Berichte ist in diesem Jahr wieder auf über 30 Prozent gestiegen. Besonders dankbar ist der Ausschuss den **33** Ländern, die alle fälligen Berichte fristgerecht mit den erforderlichen Informationen übermittelt haben.⁸ Er stellt fest, dass sein letztjähriges Ersuchen, besondere Bemühungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Berichte in diesem Jahr rechtzeitig übermittelt werden, eine gewisse Wirkung erzielt hat. Dennoch musste der Ausschuss erneut feststellen, dass die Zahl der fristgerecht eingegangenen Berichte weiterhin sehr niedrig ist. Eine große Zahl von Berichten ging kurz nach dem 1. September ein, was die ordnungsgemäße Funktion des regulären Aufsichtsverfahrens beeinträchtigt.

48. Darüber hinaus stellt der Ausschuss fest, dass eine Reihe von Ländern einige oder alle Berichte, die am 1. September 2012 fällig waren, in der Zeit zwischen dem Ende der letzten Tagung des Ausschusses (November-Dezember 2012) und dem Beginn der 102. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (Juni 2013) oder sogar während der Konferenz übermittelt haben. Der Ausschuss betont, dass diese Praxis die ordnungsgemäße Funktion des Aufsichtssystems beeinträchtigt und es dadurch schwerfälliger wird. Wie vom Konferenzausschuss gewünscht, stellt der Ausschuss fest, dass die folgenden Länder im genannten Zeitraum diese Praxis angewandt haben: **Algerien, Angola, Barbados, Bulgarien, Dänemark – Grönland, Demokratische Volkrepublik Laos, Der Plurinationale Staat Bolivien, Dschibuti, Ecuador, Frankreich, Frankreich – Neukaledonien, Ghana, Island, Irland, Italien, Jemen, Kiribati, Libanon, Lesotho, Libyen, Malawi, Malaysia, Malaysia – Sarawak, Malta, Mauritius, Nicaragua, Niger, Nigeria, Panama, Portugal, Ruanda, Sao Tomé und Príncipe, Slowakei, Slowenien, Sudan, Thailand, Tschad, Tunesien, Türkei, Uganda, Zentralafrikanische Republik**.

49. In Anbetracht der hohen Zahl von Berichten, die in diesem Jahr ohne Informationen zur Beantwortung seiner Kommentare übermittelt wurden, ersucht der Ausschuss alle Mitgliedstaaten, ihre Bemühungen fortzusetzen und zu intensivieren, um sicherzustellen, dass im nächsten Jahr eine größere Zahl von Berichten fristgerecht mit allen erbetenen Informationen übermittelt wird. Außerdem ersucht der Ausschuss das Amt, seine diesbezügliche technische Unterstützung zu verstärken. Letztlich hofft der Ausschuss im Einklang mit den Kommentaren des Konferenzausschusses, dass die zur Rationalisierung des Versands und der Bearbeitung von Informationen und Berichten ergriffenen Maßnahmen, ein-

⁷ Im Allgemeinen formuliert der Ausschuss Bemerkungen bei den gravierendsten und am längsten andauernden Fällen einer Nichtbeachtung von Berichterstattungs- und anderen normenbezogenen Verpflichtungen durch Mitgliedstaaten auf Grundlage der folgenden Kriterien: Nichtübermittlung von Berichten seit zwei oder mehr Jahren, Nichtvorlage von Erstberichten seit zwei oder mehr Jahren sowie das Fehlen eines Hinweises in den eingegangenen Berichten (bzw. in ihrer Mehrzahl) in drei aufeinander folgenden Jahren auf repräsentative Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, an die Kopien der Berichte und Informationen zu übermitteln sind. Der Ausschuss formuliert eine direkte Anfrage, wenn ein Land die fälligen Berichte oder die Mehrzahl der fälligen Berichte im laufenden Jahr nicht übermittelt hat.

⁸ **Ägypten, Albanien, Antigua und Barbuda, Armenien, Bahrain, Bosnien und Herzegowina, Bolivarische Republik Venezuela, Botswana, Estland, Finnland, Gabun, Guatemala, Honduras, Indien, Israel, Jordanien, Kolumbien, Kuba, Mauritius, Montenegro, Myanmar, Niederlande, Österreich, Pakistan, Rumänien, Russische Föderation, Saint Vincent und die Grenadinen, Tschad, Vereinigte Republik Tansania – Tanganjika, Togo, Uruguay, Vereinigtes Königreich, Zentralafrikanische Republik**.

schließlich der gruppenweisen Zusammenfassung von Übereinkommen nach strategischem Ziel für Berichtszwecke und die Verlängerung des Berichtszyklus für grundlegende und ordnungspolitische Übereinkommen, die Ausarbeitung und Übermittlung von Berichten durch Mitgliedstaaten erleichtern wird.

Vorlage von Erstberichten

50. Der Ausschuss stellt fest, dass von den 77 fälligen Erstberichten über die Durchführung ratifizierter Übereinkommen bis zum Ende der Tagung des Ausschusses 40 eingegangen sind, gegenüber 67 von 101 fälligen Erstberichten im Vorjahr. Einige Länder haben jedoch keine Erstberichte übermittelt, von denen einige seit über einem Jahr ausstehend sind. So sind bestimmte Erstberichte über ratifizierte Übereinkommen seit mehreren Jahren aus den folgenden **fünf** Mitgliedstaaten nicht eingegangen:

Erstberichte über die Durchführung ratifizierter Übereinkommen nicht vorgelegt	
Staat	Übereinkommen Nr.
Afghanistan	– seit 2012: Übereinkommen Nr. 138, 144, 159, 182
Äquatorialguinea	– seit 1998: Übereinkommen Nr. 68, 92
Kasachstan	– seit 2010: Übereinkommen Nr. 167
São Tomé und Príncipe	– seit 2007: Übereinkommen Nr. 184
Vanuatu	– seit 2008: Übereinkommen Nr. 87, 98, 100, 111, 182 – seit 2010: Übereinkommen Nr. 185

51. Die Frage der Nichtübermittlung von Erstberichten durch diese Länder wird in den Bemerkungen am Anfang von Teil II (Abschnitt I) dieses Berichts angesprochen. Der Ausschuss betont ebenso wie der Konferenzausschuss ganz allgemein die besondere Bedeutung der Erstberichte, da sie die Grundlagen bilden, auf der der Ausschuss eine erste Beurteilung der Durchführung der betreffenden Übereinkommen sowie in anderen Fällen sämtlicher von einem Land ratifizierter Übereinkommen vornimmt. Der Ausschuss ersucht die betreffenden Regierungen daher eindringlich, sich um die Vorlage von Erstberichten besonders zu bemühen. Der Ausschuss bittet das Amt auch, angemessene technische Unterstützung zu leisten, insbesondere angesichts der Tatsache, dass Erstberichte ausführliche Berichte sind und solche entsprechend dem vom Verwaltungsrat für jedes Übereinkommen gebilligten Berichtsformular erstellt werden müssen.⁹

Antworten auf die Kommentare der Überwachungsorgane

52. Die Regierungen werden ersucht, in ihren Berichten auf die Bemerkungen und direkten Anfragen des Ausschusses zu antworten. Die Mehrzahl der Regierungen hat die erbetenen Antworten übermittelt. Entsprechend der üblichen Praxis hat das Amt alle Regierungen, die nicht geantwortet haben, schriftlich ersucht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

53. In diesem Jahr gab es 476 Fälle (betreffend 69 Länder), in denen keine Antwort auf Kommentare übermittelt wurde. Im letzten Jahr gab es 387 derartige Fälle (betreffend 40 Länder).

Fälle der Nichterteilung von Auskünften zur Beantwortung der Kommentare des Sachverständigenausschusses:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Algerien	42, 44, 100, 111, 181
Angola	1, 14, 87, 88, 89, 98, 106, 107
Äquatorialguinea	1, 29, 30, 87, 98, 103, 105, 111, 138, 182
Arabische Republik Syrien	1, 14, 29, 30, 52, 81, 89, 94, 95, 98, 100, 101, 105, 106, 107, 117, 129, 131, 138, 155, 170, 182
Bahamas	103, 117

⁹ Ausführliche Berichte sind entsprechend dem vom Verwaltungsrat für jedes Übereinkommen gebilligten Berichtsformular auszuarbeiten. Ausführliche Berichte sind erforderlich in dem Jahr nach dem Inkrafttreten eines Übereinkommens oder wenn der Sachverständigenausschuss oder der Konferenzausschuss ausdrücklich darum ersucht. Anschließend sind auf regelmäßiger Grundlage vereinfachte Berichte erforderlich. Siehe die diesbezüglichen Beschlüsse des Verwaltungsrats (GB.282/LILS/5 (Nov. 2001) und GB.283/LILS/6 (März 2002)).

Fälle der Nichterteilung von Auskünften zur Beantwortung der Kommentare des Sachverständigenausschusses:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Bangladesch	149
Belgien	132
Brasilien	94, 117
Bulgarien	1, 14, 30, 52, 87, 95, 98, 106, 144, 177, 181, 183
Burundi	11, 14, 17, 26, 27, 29, 42, 52, 62, 64, 81, 87, 89, 94, 98, 100, 101, 105, 111, 135, 138, 144
Demokratische Volksrepublik Laos	4, 100, 111, 182
Dominica	14, 19, 87, 94, 97, 111, 144, 169
Dominikanische Republik	98, 106, 111, 144, 171, 172
Dschibuti	9, 14, 16, 17, 18, 19, 23, 24, 26, 37, 38, 52, 55, 56, 63, 71, 73, 88, 89, 94, 95, 96, 98, 99, 101, 106, 115, 120, 125, 126
Ecuador	87, 95, 98, 101, 103, 106, 110, 115, 117, 119, 136, 139, 142, 144, 148, 149, 153, 159, 162, 169
El Salvador	87, 98, 107, 142, 144, 155
Eritrea	87, 98
Fidschi	87
Frankreich	96
Gambia	29, 100, 105, 111, 138, 182
Ghana	1, 14, 29, 30, 89, 94, 96, 103, 105, 106, 107, 115, 117, 119, 149, 182
Guinea	3, 62, 89, 90, 94, 100, 105, 111, 113, 115, 117, 118, 121, 122, 132, 133, 136, 139, 140, 142, 143, 144, 148, 152, 156, 159
Guyana	29, 87, 94, 95, 98, 100, 111, 115, 129, 137, 138, 139, 140, 142, 144, 149, 172, 175
Haiti	1, 12, 14, 17, 24, 25, 30, 42, 100, 106, 107, 111
Honduras	100
Irland	144
Islamische Republik Iran	111, 122, 142
Jemen	19, 94
Kambodscha	87, 98
Kasachstan	100, 111
Kirgistan	111
Kiribati	29, 105
Komoren	1, 12, 13, 17, 19, 29, 42, 52, 77, 81, 98, 99, 100, 101, 105, 111, 138, 182
Kongo	14, 81, 87, 89, 98, 144, 149, 182
Kroatien	14, 87, 98, 106, 132
Libanon	1, 14, 30, 52, 89, 100, 106, 111, 122, 142, 172

Fälle der Nichterteilung von Auskünften zur Beantwortung der Kommentare des Sachverständigenausschusses:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Malawi	29, 89, 98, 99, 100, 105, 107, 111, 149, 159
Malaysia	100
Malaysia – Halbinsel Malaysia	19
Malaysia – Sarawak	14, 19
Mali	14, 19, 26, 29, 52, 95, 100, 105, 111, 138, 144, 182, 183
Malta	1, 14, 98, 100, 106, 111, 117, 132, 149
Mauretanien	3, 14, 29, 52, 81, 89, 100, 101, 102, 111, 112, 114, 122, 138, 182
Mongolei	100, 103, 111, 122, 123, 138, 144, 182
Nepal	169
Nicaragua	4, 111
Nigeria	8, 100, 111, 144
Panama	107, 110, 117, 138
Paraguay	79
Peru	81
Portugal	29, 117, 149, 175
Ruanda	14, 29, 81, 89, 105, 132, 138, 182
Sambia	17
San Marino	100, 103, 111, 140, 143, 148, 150, 156, 159, 160, 182
São Tomé und Príncipe	98, 144
Sierra Leone	17, 26, 45, 81, 88, 94, 95, 101, 119, 125, 126, 144
Slowakei	14, 52, 81, 98, 129, 140, 156, 159, 183
Spanien	132
Suriname	182
Tadschikistan	14, 29, 32, 47, 52, 77, 78, 79, 81, 87, 90, 95, 97, 98, 103, 105, 106, 113, 115, 119, 120, 122, 126, 138, 142, 143, 149, 182
Thailand	14, 19, 105, 122, 182
Timor-Leste	29, 182
Tschad	29, 98, 100, 111
Tunesien	117
Türkei	14, 29, 81, 105, 138, 142, 153, 182
Turkmenistan	29, 105
Uganda	29, 45, 105
Vanuatu	29, 105
Vereinigte Republik Tansania	149
Vereinigtes Königreich – Montserrat	82
Zentralafrikanische Republik	98

54. Der Ausschuss stellt mit *Sorge* fest, dass die Anzahl der Kommentare, zu denen keine Antworten eingegangen sind, weiterhin sehr hoch ist. Dies hat den Konferenzausschuss und den Ausschuss veranlasst, mit Unterstützung des Amtes Fällen der Nichterfüllung der Verpflichtung, zur Beantwortung der Kommentare des Ausschusses Auskünfte zu erteilen, mehr ständige Aufmerksamkeit zu widmen. Darüber hinaus erinnert der Ausschuss daran, dass er in den letzten acht Jahren zur Unterstützung der Länder bei der Erteilung der erbetenen Auskünfte den an sie gerichteten Ersuchen in seinen Kommentaren mehr Visibilität verliehen hat. Der Ausschuss betont, dass der Wert, den die Mitgliedsgruppen der IAO dem Dialog mit den Aufsichtsgremien über die Durchführung ratifizierter Übereinkommen beimessen, durch ein diesbezügliches Pflichtversäumnis von Regierungen erheblich gemindert wird. Der Ausschuss ersucht die betreffenden Länder eindringlich, alle fälligen Informationen zu übermitteln und das Amt gegebenenfalls um Unterstützung zu ersuchen.

B. Prüfung der Berichte über ratifizierte Übereinkommen durch den Sachverständigenausschuss

55. Bei der Prüfung der eingegangenen Berichte zu ratifizierten Übereinkommen und den aufgrund einer entsprechenden Erklärung für Gebiete außerhalb des Mutterlands geltenden Übereinkommen befolgte der Ausschuss die übliche Praxis, jedem seiner Mitglieder zunächst die Verantwortung für eine Gruppe von Übereinkommen zuzuweisen. Berichte, die früh genug eingegangen waren, werden den betreffenden Mitgliedern vor der Tagung übermittelt. Die Mitglieder legen ihre vorläufigen Schlussfolgerungen über die Urkunden, für die sie verantwortlich sind, dem Ausschuss auf dessen Plenarsitzung zur Erörterung und Billigung vor. Beschlüsse zu Bemerkungen werden im Konsens gefasst.

Bemerkungen und direkte Anfragen

56. In bestimmten Fällen hat der Ausschuss festgestellt, dass die Art und Weise, wie ein ratifiziertes Übereinkommen durchgeführt wurde, keinen Anlass zu Bemerkungen gibt.¹⁰ In anderen Fällen hielt es der Ausschuss dagegen für angebracht, die betreffenden Regierungen darauf aufmerksam zu machen, dass weitere Maßnahmen zur Durchführung einzelner Bestimmungen von Übereinkommen erforderlich sind oder ergänzende Auskünfte zu bestimmten Punkten erteilt werden müssen. Wie in den Vorjahren wurden diese Stellungnahmen in Form von „Bemerkungen“, die im Bericht des Ausschusses wiedergegeben werden, oder in Form von „direkten Anfragen“ abgefasst, die nicht im Bericht veröffentlicht, sondern den betroffenen Regierungen direkt übermittelt werden.¹¹

57. Die Bemerkungen des Ausschusses sind in Teil II dieses Berichts wiedergegeben, mit einem Verzeichnis der direkten Anfragen zu den einzelnen Übereinkommen. Ein nach Ländern gegliederter Index aller Bemerkungen und direkten Anfragen findet sich in Anhang VII des Berichts.

Folgemaßnahmen von Verfahren zur Untersuchung von Beschwerden nach Artikel 24 der Verfassung und Klagen nach Artikel 26 der Verfassung

58. Gemäß der üblichen Praxis untersucht der Ausschuss die Maßnahmen, die von Regierungen entsprechend den Empfehlungen von dreigliedrigen Ausschüssen (eingesetzt zur Untersuchung von Beschwerden nach Artikel 24 der Verfassung) und von Untersuchungsausschüssen (eingesetzt zur Untersuchung von Klagen nach Artikel 26 der Verfassung) ergriffen worden sind, nachdem sie der Verwaltungsrat gebilligt (dreigliedrige Ausschüsse) oder zur Kenntnis genommen (Untersuchungsausschüsse) hat. Die entsprechenden Informationen werden vom Ausschuss geprüft und bilden einen integralen Bestandteil seines Dialogs mit der betreffenden Regierung im Kontext der Prüfung der Berichte der zur Durchführung der jeweiligen Übereinkommen vorgelegten Berichte sowie etwaiger Kommentare von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden. Der Ausschuss hält es für sinnvoll, deutlicher auf die Fälle hinzuweisen, in denen er die Umsetzung der Empfehlungen, die im Rahmen anderer verfassungsrechtlicher Aufsichtsverfahren ausgesprochen worden sind, weiter untersucht, wie in den folgenden Übersichten aufgeführt.

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss die von Regierungen zur Umsetzung der Empfehlungen von Untersuchungsausschüssen ergriffenen Maßnahmen (Klagen nach Artikel 26) untersucht hat	
Staat	Übereinkommen Nr.
Belarus	87, 98
Simbabwe	87

¹⁰ 248 Berichte.

¹¹ IAA: *Handbuch der Verfahren betreffend internationale Arbeitsübereinkommen und -empfehlungen*, Genf, Rev. 2012. Bemerkungen und direkte Anfragen können in der NORMLEX-Datenbank eingesehen werden.

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss die von Regierungen zur Umsetzung der Empfehlungen von dreigliedrigen Ausschüssen ergriffenen Maßnahmen (Beschwerden nach Artikel 24) untersucht hat	
Staat	Übereinkommen Nr.
Argentinien	169
Bosnien und Herzegowina	81
Brasilien	169
Der Plurinationale Staat Bolivien	169
Dominikanische Republik	19
Ecuador	169
Guatemala	169
Japan	159
Mexiko	169

Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Durchführung der Normen (Internationale Arbeitskonferenz, 102. Tagung, Juni 2013)

59. Der Ausschuss untersuchte auch die Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Durchführung der Normen. Die entsprechenden Informationen bilden einen integralen Bestandteil des Dialogs des Ausschusses mit den betreffenden Regierungen im Kontext einer Prüfung der zur Durchführung der betreffenden Übereinkommen vorgelegten Berichte sowie etwaiger Kommentare der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Der Ausschuss hält es für sinnvoll, deutlicher die Fälle anzugeben, in denen er die Weiterverfolgung der vom Ausschuss für die Durchführung der Normen auf der letzten Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (102. Tagung, Juni 2013) angenommenen Schlussfolgerungen überprüft hat, wie in der nachfolgenden Übersicht aufgeführt.

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss die Weiterverfolgung der Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Durchführung der Normen überprüft hat (Internationale Arbeitskonferenz, 102. Tagung, Juni 2013)	
Staat	Übereinkommen Nr.
Ägypten	87
Bangladesch	87
Belarus	87
Dominikanische Republik	111
Fidschi	87
Griechenland	98
Guatemala	87
Honduras	98
Islamische Republik Iran	111
Kambodscha	87
Kanada	87
Kenia	138
Malaysia	29
Mauretanien	81
Pakistan	81

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss die Weiterverfolgung der Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Durchführung der Normen überprüft hat (Internationale Arbeitskonferenz, 102. Tagung, Juni 2013)	
Staat	Übereinkommen Nr.
Paraguay	29
Republik Korea	111
Saudi-Arabien	111
Senegal	182
Simbabwe	87
Swasiland	87
Tschad	144
Türkei	98
Usbekistan	182

Spezielle Anmerkungen

60. Wie früher hat der Ausschuss durch spezielle Anmerkungen am Ende der Bemerkungen (üblicherweise bekannt als Fußnoten) auf die Fälle hingewiesen, in denen er es aufgrund der Art der bei der Durchführung der betreffenden Übereinkommen aufgetretenen Probleme für angebracht gehalten hat, die Regierungen zu ersuchen, früher als vorgesehen einen Bericht zu unterbreiten und in einigen Fällen der nächsten Tagung der Konferenz im Juni 2014 vollständige Auskünfte zu erteilen.

61. Bei der Ermittlung von Fällen, bei denen er spezielle Anmerkungen einfügt, wendet der Ausschuss die nachfolgend aufgeführten Kriterien an und trägt den folgenden allgemeinen Überlegungen Rechnung. Erstens sind die Kriterien indikativer Art. Bei der Ausübung seiner Kompetenz zur Anwendung dieser Kriterien kann der Ausschuss auch die besonderen Umstände des Landes und die Dauer des Berichtszyklus berücksichtigen. Zweitens sind diese Kriterien anwendbar auf Fälle, in denen um einen früheren Bericht ersucht wird, was oft als „einfache Fußnote“ bezeichnet wird, sowie auf Fälle, in denen die Regierung ersucht wird, der Konferenz ausführliche Informationen zu übermitteln, was oft als „zweifache Fußnote“ bezeichnet wird. Der Unterschied zwischen beiden Kategorien ist gradueller Art. Drittens kann ein gravierender Fall, der eine spezielle Anmerkung rechtfertigen würde, der zufolge der Konferenz umfassende Informationen zu übermitteln sind (zweifache Fußnote), möglicherweise nur eine spezielle Anmerkung erhalten, der zufolge ein früherer Bericht zu übermitteln ist (einfache Fußnote), wenn dieser Fall kürzlich im Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen erörtert worden ist. Schließlich möchte der Ausschuss darauf hinweisen, dass er bei seiner Anwendung „zweifacher Fußnoten“ in Bezug auf die Beschlüsse des Konferenzausschusses hinsichtlich der Fälle, die er erörtern möchte, Zurückhaltung übt.

62. Die Kriterien, auf die sich der Ausschuss stützt, beziehen sich auf Folgendes:

- den Schweregrad des Problems: in diesem Zusammenhang betont der Ausschuss, dass eine wichtige Erwägung die Notwendigkeit ist, das Problem im Kontext eines bestimmten Übereinkommens zu sehen und Fragen im Zusammenhang mit grundlegenden Rechten, der Gesundheit und Sicherheit sowie der Wohlfahrt der Arbeitnehmer und nachteilige Auswirkungen, auch auf internationaler Ebene, auf Arbeitnehmer und andere Gruppen geschützter Personen zu berücksichtigen;
- das Andauern des Problems;
- die Dringlichkeit der Situation: die Evaluierung einer solchen Dringlichkeit ist zwangsläufig fallspezifisch und richtet sich nach üblichen Menschenrechtskriterien, z. B. lebensbedrohende Situationen oder Probleme, bei denen irreparable Schäden entstehen; und
- die Qualität und Ausführlichkeit der Antwort der Regierung in ihren Berichten oder die Nichtbeantwortung der vom Ausschuss aufgeworfenen Fragen, einschließlich von Fällen, in denen sich ein Staat eindeutig und wiederholt geweigert hat, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

63. Darüber hinaus möchte der Ausschuss betonen, dass sein Beschluss, keine zweifache Fußnote in einem Fall anzuwenden, auf den es bereits die Aufmerksamkeit des Konferenzausschusses gelenkt hat, keineswegs impliziert, dass er die Auffassung vertritt, dass dort Fortschritte gemacht worden sind.

64. Auf seiner 76. Tagung (November-Dezember 2005) beschloss der Ausschuss, dass es sich bei der Ermittlung von Fällen, bei denen eine Regierung ersucht wird, der Konferenz ausführliche Informationen zu übermitteln, um einen

zweistufigen Prozess handeln soll: erstens empfiehlt der für eine bestimmte Gruppe von Übereinkommen verantwortliche Sachverständige dem Ausschuss die Einfügung spezieller Anmerkungen; zweitens trifft der Ausschuss im Licht aller vorliegenden Empfehlungen nach einer Diskussion eine endgültige, kollegiale Entscheidung, nachdem er die Durchführung aller Übereinkommen überprüft hat.

65. Nach dem derzeitigen Berichterstattungszyklus hat der Ausschuss in diesem Jahr entsprechend den vorliegenden Umständen vorzeitige Berichte nach einem Intervall von einem, zwei oder drei Jahren in den folgenden Fällen angefordert:

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss nach einem, zwei oder drei Jahren vorzeitige Berichte angefordert hat:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Ägypten	144
Albanien	144
Algerien	97, 142
Angola	87, 107
Antigua und Barbuda	142, 144
Argentinien	17, 87, 96, 144, 169
Armenien	17
Bahamas	144
Bangladesch	87, 107
Boliviarische Republik Venezuela	158, 169
Brasilien	118, 144, 169
Burundi	144
Chile	144, 169
China – Spezielle Verwaltungsregion Hong-Kong	144
China – Spezielle Verwaltungsregion Macau	87
Costa Rica	169
Demokratische Republik Kongo	144
Der Plurinationale Staat Bolivien	106
Deutschland	140
Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	142
Dominikanische Republik	19, 107
Dschibuti	63, 144
Ecuador	169
El Salvador	144
Fidschi	87, 169
Guatemala	1, 87, 103, 162, 169
Honduras	169
Indien	107, 142
Indonesien	106
Islamische Republik Iran	111, 122
Japan	159
Jemen	19

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss nach einem, zwei oder drei Jahren vorzeitige Berichte angefordert hat:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Jordanien	144
Kamerun	87
Katar	81
Kirgistan	142
Kolumbien	81, 169
Komoren	42
Lettland	111
Madagaskar	117, 122
Malawi	107
Malaysia	29
Malaysia – Sabah	97
Montenegro	140
Nicaragua	169
Pakistan	81
Panama	30, 117
Peru	169
Saudi-Arabien	111
Serbien	158
Sri Lanka	103
Swasiland	87
Tschad	144
Tunesien	107, 117
Usbekistan	105, 182
Vereinigtes Königreich – Gibraltar	82, 142
Zentralafrikanische Republik	87, 169

66. In den folgenden Fällen hat der Ausschuss die betreffende Regierung auch ersucht, der nächsten Tagung der Konferenz im Jahr 2014 vollständige Auskünfte zu erteilen:

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss darum ersucht hat, der nächsten Tagung der Konferenz im Mai-Juni 2014 vollständige Auskünfte zu erteilen:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Bangladesch	81
Belarus	87
Dominikanische Republik	111
Griechenland	102
Jemen	182
Niger	138

67. Darüber hinaus hat der Ausschuss in einigen Fällen die Regierungen ersucht, ausführliche Berichte anstelle der fälligen vereinfachten Berichte vorzulegen:

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss darum ersucht hat, ausführliche Berichte anstelle der fälligen vereinfachten Berichte vorzulegen:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Brasilien	155
Ecuador	152
Frankreich – Neukaledonien	120
Kirgistan	97
Uganda	12

Praktische Durchführung

68. Es ist üblich, dass der Ausschuss Kenntnis nimmt von den in den Berichten der Regierungen enthaltenen Informationen, die es ihm erlauben, die praktische Durchführung der Übereinkommen zu beurteilen, z. B. Informationen über Gerichtsentscheidungen, Statistiken und Arbeitsaufsicht. Die Übermittlung dieser Informationen wird in fast allen Berichtsformularen sowie in den Bestimmungen einiger Übereinkommen verlangt.

69. Der Ausschuss stellt fest, dass **395** in diesem Jahr erhaltene Berichte Informationen zur praktischen Durchführung von Übereinkommen enthalten. Davon enthalten **37** Berichte Informationen zur innerstaatlichen Rechtsprechung. Der Ausschuss stellt ferner fest, dass **358** der Berichte Informationen zu Statistiken und zur Arbeitsaufsicht enthalten.

70. Der Ausschuss möchte die Regierungen nachdrücklich daran erinnern, wie wichtig es ist, derartige Informationen vorzulegen, da sie für seine abschließende Prüfung der innerstaatlichen Gesetzgebung unentbehrlich sind und ihm helfen, die Fragen zu ermitteln, die sich aus echten Problemen der Anwendung in der Praxis ergeben. Der Ausschuss möchte ferner die Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer auffordern, klare aktuelle Informationen über die Anwendung der Übereinkommen in der Praxis vorzulegen.

Fälle mit Fortschritten

71. Nach seiner Überprüfung der von Regierungen übermittelten Berichte und im Einklang mit seiner üblichen Praxis verweist der Ausschuss in seinen Kommentaren auf Fälle, in denen er seine **Genugtuung** oder sein **Interesse** angesichts der Fortschritte zum Ausdruck bringt, die bei der Durchführung der entsprechenden Übereinkommen erzielt worden sind.

72. Auf seiner 80. und 82. Tagung (2009 und 2011) gab der Ausschuss die folgenden Erklärungen zu dem allgemeinen Ansatz ab, der im Verlauf der Jahre zur Ermittlung von Fällen mit Fortschritten entwickelt worden war:

- 1) Äußert der Ausschuss Interesse oder Genugtuung, so bedeutet dies nicht, dass das betreffende Land seiner Ansicht nach das Übereinkommen allgemein einhält, denn **der Ausschuss kann im selben Kommentar zu einer bestimmten Frage Genugtuung oder Interesse äußern und gleichzeitig sein Bedauern in Bezug auf andere wichtige Fragen zum Ausdruck bringen**, die seiner Ansicht nach nicht auf zufriedenstellende Art und Weise angegangen worden sind.
- 2) Der Ausschuss möchte betonen, dass sich **eine Darstellung von Fortschritten auf eine bestimmte Frage beschränkt, die im Zusammenhang mit der Anwendung des Übereinkommens und der Art der von der betreffenden Regierung ergriffenen Maßnahme steht**.
- 3) Es liegt im Ermessen des Ausschusses, Fortschritte festzustellen, und zwar unter Berücksichtigung der besonderen Art des Übereinkommens sowie der jeweiligen Umstände des Landes.
- 4) Die Darstellung von Fortschritten kann sich auf unterschiedliche Arten von Maßnahmen in Bezug auf die innerstaatliche Gesetzgebung, Politik oder Praxis beziehen.
- 5) Wenn sich die Genugtuung oder das Interesse auf die Annahme von Gesetzesvorschriften oder Entwürfe von Gesetzesvorschriften bezieht, kann der Ausschuss auch geeignete Folgemaßnahmen für deren praktische Durchführung in Betracht ziehen.
- 6) Bei der Ermittlung von Fällen mit Fortschritten berücksichtigt der Ausschuss die von Regierungen in ihren Berichten übermittelten Informationen ebenso wie die Kommentare der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerverbände.

73. Seit er zum ersten Mal in seinem Bericht im Jahr 1964 Fälle ermittelt hat, in Bezug auf die er **Genugtuung** geäußert hat,¹² hat der Ausschuss stets dieselben allgemeinen Kriterien angewandt. Der Ausschuss äußert Genugtuung in Fällen, **in denen Regierungen nach den Kommentaren des Ausschusses zu einer spezifischen Frage entweder durch die Annahme neuer Rechtsvorschriften, eine Änderung bestehender Gesetze oder eine wesentliche Änderung der innerstaatlichen Politik oder Praxis Maßnahmen ergriffen haben und so eine umfassendere Einhaltung ihrer Verpflichtungen gemäß den entsprechenden Übereinkommen herbeigeführt haben.** Indem er seine Genugtuung zum Ausdruck bringt, signalisiert der Ausschuss den Regierungen und Sozialpartnern, dass er das betreffende Problem als gelöst betrachtet. Die Ermittlung von Fällen, in denen er seine Genugtuung äußert, dient einem zweifachen Zweck:

- positive Maßnahmen förmlich anzuerkennen, die Regierungen als Reaktion auf seine Kommentare ergriffen haben, und
- anderen Regierungen und Sozialpartnern, die vor ähnlichen Problemen stehen, als Vorbild zu dienen.

74. Einzelheiten zu diesen Fällen mit Fortschritten finden sich in Teil II dieses Berichts und beziehen sich auf **32** Fälle, in denen Maßnahmen dieser Art in **25** Ländern getroffen worden sind. Das vollständige Verzeichnis stellt sich folgendermaßen dar:

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss seine Genugtuung über bestimmte von den Regierungen der folgenden Länder getroffene Maßnahmen zum Ausdruck bringen konnte:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Argentinien	3
Bolivarische Republik Venezuela	3
Bosnien und Herzegowina	87
Dänemark	52
Der Plurinationale Staat Bolivien	87
Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	138
Ecuador	121, 130
Grenada	99
Japan	102
Jemen	138
Kolumbien	24
Libanon	138, 182
Liberia	182
Libyen	103
Malawi	138
Malaysia	95
Mauritius	14, 100
Nigeria	19, 155
Samoa	138, 182
Simbabwe	87
St. Vincent und die Grenadinen	182
Tschechische Republik	132
Uganda	29, 182
Vereinigte Republik Tansania	138, 182
Zentralafrikanische Republik	52

¹² Siehe Abs. 16 des der 48. Tagung (1964) der Internationalen Arbeitskonferenz vorgelegten Berichts des Sachverständigenausschusses.

75. Damit ist die Gesamtzahl der Fälle, in denen der Ausschuss seine **Genugtuung** über die im Anschluss an seine Bemerkungen erzielten Fortschritte **zum Ausdruck bringen** konnte auf **2.946** angestiegen, seitdem er begonnen hat, diese Fälle in seinem Bericht aufzuführen.

76. Im Rahmen der Fälle, bei denen Fortschritte zu verzeichnen waren, wurde die Unterscheidung zwischen Fällen, in denen er Genugtuung bzw. **Interesse** äußerte, 1979 förmlich festgelegt.¹³ Im Allgemeinen **betreffen** Fälle von Interesse **Maßnahmen, die ausreichend weit fortgeschritten sind, um die Erwartung zu rechtfertigen, dass in Zukunft weitere Fortschritte möglich sind und hinsichtlich derer der Ausschuss seinen Dialog mit der Regierung und den Sozialpartnern fortsetzen möchte**. Verglichen mit Fällen von Genugtuung beziehen sich Fälle von Interesse auf Fortschritte, was weniger bedeutsam ist. Die Praxis des Ausschusses hat sich soweit entwickelt, dass Fälle, in denen er Interesse zum Ausdruck bringt, unterschiedliche Maßnahmen umfassen können. Die wichtigste Erwägung ist dabei, dass die Maßnahmen insgesamt zur Verwirklichung der Ziele eines bestimmten Übereinkommens beitragen. Dabei kann es sich handeln um:

- dem Parlament vorliegende Gesetzesentwürfe oder andere vorgeschlagene Gesetzesänderungen, die dem Ausschuss übermittelt worden sind oder ihm vorliegen;
- Konsultationen innerhalb der Regierung und mit den Sozialpartnern;
- neue Politiken;
- die Entwicklung und Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen eines Projekts der technischen Zusammenarbeit oder im Anschluss an technische Unterstützung oder Beratung des Amtes;
- juristische Entscheidungen, die nach Ebene des Gerichts, des fachlichen Gegenstands und der Rechtskraft einer solchen Entscheidung in einem bestimmten Rechtssystem normalerweise als Fall von Interesse betrachtet werden, es sei denn, es gibt einen triftigen Grund, eine bestimmte rechtliche Entscheidung als Fall von Genugtuung einzustufen;
- der Ausschuss kann es auch als Fall von Interesse zur Kenntnis nehmen, wenn ein Staat, eine Provinz oder eine Gebietskörperschaft im Rahmen eines Bundessystems Fortschritte erzielt.

77. Einzelheiten der betreffenden Fälle finden sich in Teil II dieses Berichts oder in den Anfragen, die direkt an die Regierungen gerichtet worden sind. Sie beziehen sich auf **157** Fälle, in denen Maßnahmen dieser Art in **95** Ländern getroffen worden sind. Das vollständige Verzeichnis stellt sich folgendermaßen dar:

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss mit Interesse Kenntnis von verschiedenen Maßnahmen genommen hat , die von den Regierungen der folgenden Länder ergriffen wurden:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Ägypten	87, 98
Albanien	97, 102, 183
Argentinien	87, 169, 184
Armenien	97
Aserbaidshjan	87
Australien	87, 98, 100, 111, 162
Bahamas	98
Bangladesch	87, 98, 144
Barbados	95, 144
Belgien	155, 161
Belize	14, 97
Bosnien und Herzegowina	87
Botsuana	87, 144
Brasilien	42

¹³ Siehe Abs. 122 des Berichts der Sachverständigenausschusses, der der 65. Tagung (1979) der Internationalen Arbeitskonferenz vorgelegt wurde.

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss mit Interesse Kenntnis von verschiedenen Maßnahmen genommen hat , die von den Regierungen der folgenden Länder ergriffen wurden:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Bulgarien	44
Cabo Verde	155
Chile	187
China – Spezielle Verwaltungsregion Macau	19
Costa Rica	117, 169
Demokratische Republik Kongo	100, 102, 111
Der Plurinationale Staat Bolivien	169
Deutschland	111
Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	182
Dominikanische Republik	167
Dschibuti	182
Estland	87
Finnland	140
Frankreich – Französisch Polynesien	44, 115
Georgien	52
Grenada	138, 182
Griechenland	98
Guinea-Bissau	29
Honduras	122, 169
Indien	42, 107, 111
Indonesien	100, 111
Irland	100
Israel	122
Italien	143
Jemen	138
Kanada	111
Kasachstan	138
Kenia	111, 142
Kiribati	87
Kolumbien	87, 98, 162
Kroatien	162
Lesotho	138
Libanon	138, 182
Liberia	182
Libyen	29
Malawi	182
Marokko	100, 111, 122, 162

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss mit Interesse Kenntnis von verschiedenen Maßnahmen genommen hat , die von den Regierungen der folgenden Länder ergriffen wurden:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Mauritius	32, 111, 144
Mexiko	111, 142, 144, 169
Montenegro	111, 142
Myanmar	17
Nepal	111
Nicaragua	122, 138
Niger	155, 161, 182, 187
Nigeria	19
Norwegen	100
Österreich	187
Pakistan	29, 138, 182
Panama	122, 182
Paraguay	138
Peru	29, 176
Polen	142
Portugal	103
Republik Korea	122, 139, 142
Rumänien	138
Russische Föderation	95
Samoa	29, 182
Sao Tomé und Príncipe	29, 182
Schweden	182
Schweiz	182
Senegal	138
Serbien	32
Seychellen	138, 182
Sierra Leone	111
Simbabwe	87
Slowakei	139
Spanien	169
St. Lucia	182
St. Vincent und die Grenadinen	182
Südafrika	29, 182
Togo	182
Trinidad und Tobago	138, 182
Türkei	98, 122, 152
Uganda	17, 98, 111, 144, 182

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss mit Interesse Kenntnis von verschiedenen Maßnahmen genommen hat , die von den Regierungen der folgenden Länder ergriffen wurden:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Uruguay	103
Usbekistan	182
Vereinigte Republik Tansania	105, 138, 142, 182
Vereinigtes Königreich – St. Helena	182
Vietnam	138
Zentralafrikanische Republik	52
Zypern	97, 152

Fälle, in denen die Notwendigkeit technischer Hilfe hervorgehoben wurde

78. Eine der Schlüsseldimensionen des Aufsichtssystems der IAO ist stets die Kombination der Arbeit der Überwachungsorgane mit der praktischen Orientierungshilfe für Mitgliedstaaten in Form von technischer Zusammenarbeit und technischer Hilfe gewesen. Zudem wurde seit 2005 auf Initiative des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen der Komplementarität zwischen der Prüfung durch die Aufsichtsorgane der IAO und der technischen Hilfe durch das Amt mehr Aufmerksamkeit geschenkt. In den Absätzen 32 bis 35 wird darauf hingewiesen, dass dies zur besseren Weiterverfolgung von Fällen einer gravierenden Nichteinhaltung der Berichterstattungspflicht und sonstiger normenbezogener Verpflichtungen durch Mitgliedstaaten geführt hat. Darüber hinaus hat der Konferenzausschuss in seinen Schlussfolgerungen zu einzelnen Fällen, welche die Durchführung ratifizierter Übereinkommen betreffen, systematischer auf die technische Hilfe hingewiesen. Mit dieser verbesserten Abstimmung der Arbeit der Aufsichtsorgane und der technischen Hilfe durch das Amt wird das Ziel verfolgt, Mitgliedstaaten einen wirksamen Rahmen für die vollständige Einhaltung ihrer normenbezogenen Verpflichtungen zu bieten, auch bei der Durchführung der von ihnen ratifizierten Übereinkommen.

79. In diesem Zusammenhang beschloss der Ausschuss auf seiner 79. Tagung (November-Dezember 2008), die Fälle hervorzuheben, in denen seiner Ansicht nach technische Hilfe besonders nützlich wäre, um Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, Lücken in Gesetzgebung und Praxis bei der Durchführung ratifizierter Übereinkommen zu schließen. Diese Fälle werden in der folgenden Übersicht dargestellt und nähere Informationen finden sich in Teil II des Berichts des Sachverständigenausschusses. Der Ausschuss untersuchte auch eine Reihe von Fällen, bei denen der Konferenzausschuss auf der letzten Tagung der Konferenz die Notwendigkeit technischer Unterstützung betont hat.

Verzeichnis der Fälle, in denen technische Hilfe bei der Unterstützung von Mitgliedstaaten besonders nützlich wäre:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Angola	98, 111
Armenien	97
Aserbaidshjan	98
Äthiopien	87, 98
Bahamas	87
Bangladesch	87
Belarus	98
Belize	98
Botsuana	98
Brasilien	98
Burundi	144

Verzeichnis der Fälle, in denen technische Hilfe bei der Unterstützung von Mitgliedstaaten besonders nützlich wäre:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Chile	98
Costa Rica	87, 94, 100
Demokratische Republik Kongo	102
Der Plurinationale Staat Bolivien	87, 98, 162
Ecuador	87, 98, 100, 152
Frankreich – Französisch Polynesien	42
Gabun	111
Guatemala	87, 100, 162
Indien	100
Indonesien	100, 111
Islamische Republik Iran	111
Jamaika	100
Jordanien	100, 111
Kamerun	162
Kirgistan	120
Kolumbien	87
Lesotho	26, 100, 111
Libyen	95, 131
Madagaskar	100
Malawi	97
Malaysia	29
Malaysia – Sabah	97
Marokko	100, 111
Mauretanien	29
Mauritius	26
Namibia	111
Nepal	100
Papua-Neuguinea	138
Republik Korea	111
Sambia	148
Sao Tomé und Príncipe	88, 100
Saudi-Arabien	111
Seychellen	155
Sierra Leone	100, 111
Simbabwe	87
Suriname	17
Swasiland	138

Verzeichnis der Fälle, in denen technische Hilfe bei der Unterstützung von Mitgliedstaaten besonders nützlich wäre:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Tadschikistan	120
Togo	138
Tschad	144
Türkei	98
Uganda	26, 111, 162
Ukraine	138

Stärkung der technischen Hilfe für eine bessere Durchführung internationaler Arbeitsnormen

80. Auf seiner 310. Tagung (März 2011), stellte der Verwaltungsrat für begrenzte Zeit Mittel des Haushalts-Zusatzkontos (HZK) zur Stärkung der technischen Hilfe zur Verfügung, um die Durchführung internationaler Arbeitsnormen zu verbessern. Diese von der Tätigkeit des Sachverständigenausschusses und der des Konferenzausschusses angeleitete technische Hilfe wurde 43 Ländern (24 in Afrika, sieben in Asien, drei in Europa und Zentralasien, sieben in Lateinamerika und der Karibik sowie zwei in arabischen Staaten) gewährt, die sich zur Zusammenarbeit bereit erklärt hatten, um Hindernisse für eine effektive Durchführung internationaler Arbeitsnormen zu überwinden. Detaillierte Informationen zu diesem Programm der technischen Hilfe, den durchgeführten Tätigkeiten und den erzielten Ergebnissen sind in Bericht III (Teil 2) enthalten.¹⁴

81. Diese Aktion führte dazu, dass diese Länder eine Reihe von Tätigkeiten durchführten, z. B. eine Analyse ihrer Praxis im Bereich der „Berichterstattung“, und in den Genuss technischer Beratungs- und Ausbildungsmaßnahmen kamen, um ihre Berichterstattungskapazität in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu verbessern. Anderen Ländern wurden technische Beratungs- und Ausbildungsmaßnahmen zur Durchführung internationaler Arbeitsnormen gewährt, die es ihnen ermöglichten, Maßnahmen zu ergreifen, um Durchführungslücken in der Gesetzgebung und Praxis im Zusammenhang mit den von ihnen ratifizierten spezifischen Übereinkommen zu verringern. Mit Unterstützung der Regierungen und der Sozialpartner dieser Länder wurden 125 Maßnahmen durchgeführt, um 1.400 dreigliedrigen Partner und anderen wichtigen Akteuren eine Ausbildung zu den von ihren Ländern ratifizierten Normen und dem Aufsichtssystem der IAO zu gewähren oder ihr Bewusstsein dafür zu verbessern. Der Ausschuss stellt fest, dass im Verlauf des vom Programm der technischen Hilfe erfassten zwei Jahreszeitraums (2012-13) 70,1 Prozent der zur Durchführung ratifizierter Übereinkommen angeforderten Berichte eingegangen sind (67,8 Prozent in 2012 und 72,5 Prozent in 2013); elf Analysen zu Lücken bei Rechtsvorschriften wurden durchgeführt, acht Veröffentlichungen und andere fachliche Publikationen und Ausbildungsunterlagen wurden ausgearbeitet oder aktualisiert und eine Datenbank zur Aufnahme von Beispielen guter Praxis im Zusammenhang mit der Berichterstattung und Einhaltung internationaler Arbeitsnormen wurde eingerichtet und kann von dreigliedrigen Mitgliedsgruppen genutzt werden.

82. Zusätzlich zu diesen Angaben ist festzustellen, dass in teilnehmenden Ländern konkrete und greifbare Beispiele für die durch dieses Programm erreichten Verbesserungen sichtbar sind. Das Programm führte durch Maßnahmen zu verfassungsgemäßen Berichtspflichten und Maßnahmen zur Anpassung von Gesetzesvorschriften an ratifizierte Übereinkommen zu zahlreichen Verbesserungen. Insofern gelang es **Grenada, den Seychellen, den Solomonen und Sudan**, die vorhandenen Rückstände vollständig abzubauen. Von der **Zentralafrikanischen Republik** wurde 2013 der erste Bericht zum Übereinkommen (Nr. 169) über Eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989, übermittelt. In **Marokko** nahmen 500 Arbeitsaufsichtsbeamte an Ausbildungsmaßnahmen zu internationalen Arbeitsnormen teil und der Aufsichtsbericht zum Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsinspektion, 1947, wurde zum ersten Mal in fünf Jahren vorgelegt und enthielt ausführliche statistische Angaben. Außerdem wurde vom Arbeitsministerium ein ministerielles Rundschreiben über die Verpflichtung der Arbeitsaufsichtsbeamten zur Bereitstellung von Informationen und statistischen Angaben über Diskriminierung am Arbeitsplatz veröffentlicht und ein dreigliedriger Ausschuss für internationale Arbeitsnormen wurde eingesetzt. **Burkina Faso** ersuchte um Unterstützung im Bereich der Arbeitsstatistik, um die Qualität seines jährlichen Arbeitsaufsichtsberichts zu verbessern. Die in diesem Bereich geleistete Unterstützung führte letztlich zu einer Änderung des Formulars, das für die Sammlung statistischer Daten verwandt wird. In fünf Ländern (**Benin, Burkina Faso, Carbo Verde, Kamerun und Togo**) wurden elf Analysen und Studien über die Lücken und die

¹⁴ Siehe Bericht III (Teil 2), Internationale Arbeitskonferenz, 103. Tagung, Genf, 2014. (Liegt auf Deutsch nicht vor.)

Einhaltung von Rechtsvorschriften durchgeführt. Von den **Komoren, Libanon** und **St. Lucia** wurden neue Gesetze und Gesetzesänderungen angenommen, die ratifizierte Übereinkommen teilweise Rechtskraft verleihen. In **Pakistan** und **St. Kitts und Nevis** wurden neue Gesetzesentwürfe angenommen oder auf den Weg gebracht. In **Peru** hat der Nationale Ausschuss zur Bekämpfung von Zwangsarbeit im Januar 2013 den Nationalen Plan (2013-17) angenommen, der vom Ministerium für Arbeit und Beschäftigungsförderung gebilligt wurde. In **Cabo Verde** wurde i) ein Aktionsplan angenommen, um die Frage grundlegender Dienste bei einem Streik des öffentlichen Dienstes schrittweise zu lösen; und ii) von den dreigliedrigen Mitgliedsgruppen wurde ein Arbeitsschutzprofil entwickelt und validiert. In **Indonesien** hat die Regierung eine dreigliedrige Nationale Arbeitsgruppe für Chancengleichheit in der Beschäftigung eingesetzt, dessen Mandat darin besteht, in Absprache mit zuständigen Ministerien und den Verbänden der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber Programme für Chancengleichheit in der Beschäftigung zu fördern und durchzuführen. Im **Libanon** wurde im Januar 2013 ein dreigliedriger nationaler Workshop über Zwangs- und Kinderarbeit veranstaltet, um auf der Grundlage der Kommentare des Sachverständigenausschusses die Weiterentwicklung der Arbeitsgesetzgebung zu unterstützen. Der Workshop führte zur Annahme eines nationalen Aktionsplans. In **Georgien** und der **Ukraine** gelang es, die Verzögerungen bei der Vorlage der von der Konferenz angenommenen internationalen Arbeitsnormen bei den zuständigen Stellen abzubauen.

83. Der Ausschuss stellt fest, dass der Beschluss zur Umsetzung dieses Programms es ermöglicht hat, eine Strategie zur Straffung der gesamten technischen Unterstützung der IAO im Bereich internationaler Arbeitsnormen einzuführen. Für eine optimierte Ressourcenverwendung wurden Synergien geschaffen, indem das Schwergewicht auf ausgewählte Länder mit dreigliedriger Unterstützung gelegt wurde, um die erwarteten Ergebnisse zu erzielen. Diese Strategie führte zur Mobilisierung von deutlich mehr Ressourcen zur Unterstützung der Umsetzung internationaler Arbeitsnormen.

84. Der Ausschuss begrüßt die Ergebnisse dieses Programms. Er ist überzeugt, wie auch wiederholt von der Konferenz und dem Verwaltungsrat zur Normenstrategie der IAO erklärt wurde, dass technische Hilfe eine grundlegende Dimension der Unterstützung des Aufsichtssystems der IAO darstellt und es wichtig ist, Synergien zwischen der Tätigkeit der Aufsichtsorgane und der technischen Hilfe des Amtes zu schaffen und zu stärken, um eine bessere Einhaltung der normenbezogenen Verpflichtungen zu erreichen. In diesem Kontext hofft der Ausschuss, dass dieses Pilotprogramm der technischen Hilfe ausgeweitet und mit ausreichenden Mitteln ausgestattet wird, damit alle Mitgliedstaaten, die einer solchen Unterstützung bedürfen, es in Anspruch nehmen können.

Stellungnahmen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden

85. Auf jeder Tagung lenkt der Ausschuss die Aufmerksamkeit der Regierungen auf die wichtige Rolle, die den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bei der Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen zukommt. Darüber hinaus hebt er die Tatsache hervor, dass zahlreiche Übereinkommen Beratungen mit den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer oder deren Mitarbeit an verschiedenen Maßnahmen vorschreiben. Der Ausschuss stellt fest, dass fast alle Regierungen in den gemäß Artikel 19 und 22 der Verfassung übermittelten Berichten die repräsentativen Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer angegeben haben, denen sie in Übereinstimmung mit Artikel 23(2) der Verfassung Abschriften der an das Amt geschickten Berichte übermittelt haben. Der Ausschuss erinnert daran, dass die Einhaltung dieser verfassungsrechtlichen Verpflichtung es im Einklang mit dem dreigliedrigen Wesen der IAO den repräsentativen Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ermöglichen soll, sich uneingeschränkt an der Aufsicht der Durchführung internationaler Arbeitsnormen zu beteiligen. Ein diesbezügliches Pflichtversäumnis von Regierungen bedeutet, dass diese Verbände keine Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten und ein grundlegendes Element der Dreigliedrigkeit verloren geht. Der Ausschuss ruft alle Mitgliedstaaten auf, ihre Verpflichtungen nach Artikel 23(2) der Verfassung zu erfüllen. Der Ausschuss ersucht die Regierungen darüber hinaus, den repräsentativen Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Abschriften von Berichten zur Verfügung zu stellen, damit ihnen genug Zeit zur Verfügung steht, um etwaige Kommentare zu übermitteln.

86. Seit seiner letzten Tagung hat der Ausschuss **1.001** Bemerkungen (gegenüber 1.004 im letzten Jahr) erhalten, von denen **298** (gegenüber 112 im letzten Jahr) von Arbeitgeberverbänden und **703** (gegenüber 892 im letzten Jahr) von Arbeitnehmerverbänden übermittelt wurden. Der Ausschuss betont, welche Bedeutung er diesem Beitrag der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zur Arbeit der Aufsichtsorgane beimisst. Dieser Beitrag ist für den Ausschuss bei der Bewertung der Durchführung ratifizierter Übereinkommen in Gesetzgebung und Praxis von wesentlicher Bedeutung.

87. Die Mehrzahl der eingegangenen Bemerkungen (**798**) bezieht sich auf die Anwendung ratifizierter Übereinkommen (siehe Anhang III).¹⁵ **392** dieser Bemerkungen beziehen sich auf die Durchführung der grundlegenden Übereinkommen, **95** auf ordnungspolitische Übereinkommen und **311** auf die Anwendung anderer Übereinkommen. Darüber hinaus beziehen sich **203** Bemerkungen auf die von Regierungen nach Artikel 19 der Verfassung vorgelegten Berichte

¹⁵ Informationen über die in diesem Jahr eingegangenen Stellungnahmen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zur Durchführung von Übereinkommen können der NORMLEX-Datenbank entnommen werden.

zum Übereinkommen (Nr. 131) über die Festsetzung von Mindestlöhnen, 1970, und zur Empfehlung (Nr. 135) betreffend die Festsetzung von Mindestlöhnen, 1970.¹⁶

88. Der Ausschuss stellt fest, dass von den in diesem Jahr eingegangenen Bemerkungen, **691** unmittelbar dem Amt übermittelt wurden, die der Ausschuss entsprechend seiner Praxis an die betroffenen Regierungen zur Stellungnahme weiterleitete. Der Ausschuss betont, dass Bemerkungen der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer spätestens am 1. September beim Amt eingehen sollten, damit die Regierungen ausreichend Zeit für eine Stellungnahme haben und der Ausschuss in die Lage versetzt wird, die betreffenden Fragen auf seiner Tagung im November desselben Jahres zu behandeln. In **248** Fällen übermittelten die Regierungen die Bemerkungen mit ihren Berichten, gelegentlich mit eigenen Stellungnahmen.

89. Außerdem prüfte der Ausschuss eine Reihe weiterer Kommentare von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, deren Prüfung auf der letzten Tagung des Ausschusses zurückgestellt worden war, weil die Kommentare der Verbände bzw. die Antworten der Regierungen erst kurz vor oder kurz nach der Tagung eingegangen waren. Er musste erneut die Behandlung einiger Kommentare bis zu seiner nächsten Tagung zurückstellen, da sie zu kurz vor oder sogar während der dieser Tagung des Ausschusses eingingen.

90. Der Ausschuss stellt fest, dass sich die Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer im Allgemeinen um die Beschaffung und Darstellung von präzisen rechtlichen Elementen und Fakten zur Anwendung ratifizierter Übereinkommen bemüht haben. Der Ausschuss erinnert daran, wie wichtig es ist, dass die Verbände bei einem ausdrücklichen Hinweis auf ein oder mehrere als relevant angesehene Übereinkommen ausführliche Informationen übermitteln, welche einen echten zusätzlichen Wert in Bezug auf die von den Regierungen vorgelegten Informationen und die in den Bemerkungen des Ausschusses angesprochenen Fragen aufweisen. Derartige Informationen sollten zu einer Aktualisierung oder erneuten Prüfung der Durchführung von Übereinkommen beitragen und in erster Linie reale Durchführungsprobleme in der Praxis betreffen. Bemerkungen allgemeiner Art, die sich auf Übereinkommen beziehen, für ihre Durchführung in einem bestimmten Land jedoch nicht von Bedeutung sind, werden sinnvollerweise im Rahmen der Behandlung allgemeiner Erhebungen durch den Ausschuss oder in anderen Foren der IAO vorgelegt. Der Ausschuss bittet die betreffenden Organisationen, das Amt diesbezüglich um technische Unterstützung zu ersuchen.

91. Der Ausschuss behandelte die Kommentare der Stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppen, die in den Absätzen 12 bis 23 des Allgemeinen Berichts aufgeführt sind. Er hat sich ausführlich mit den umfangreichen Kommentaren befasst, die 2013 nach Artikel 23 der Verfassung der IAO von der Internationalen Arbeitgeber-Organisation (IOE) und dem Internationalen Gewerkschaftsbund (IGB) zum Streikrecht vorgelegt worden sind, sowie mit der Auslegung des Ausschusses dazu in Bezug auf das Übereinkommen (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts, 1948. Der Ausschuss nahm die zusätzlichen Erklärungen und Argumente beider Seiten zu dieser Frage zur Kenntnis und stellte fest, dass die Auffassungen der beiden Gruppen weiterhin diametral entgegengesetzt sind.

92. Der Ausschuss weist darauf hin, dass er als unabhängiges Gremium bei zahlreichen Anlässen sehr ausführlich seine Bemerkungen zu dieser Frage sowie zur Entwicklung ihrer Reichweite und Grenzen dargelegt hat, wobei er die vom Ausschuss für Vereinigungsfreiheit des Verwaltungsrates angewandten Kriterien berücksichtigt hat. Der Ausschuss ist sich bewusst, dass diese Bemerkungen von den dreigliedrigen Mitgliedsgruppen infrage gestellt werden können und dass seine Berufung auf Artikel 37 der Verfassung der IAO möglich ist.

93. Hinsichtlich des Kommentars der Stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitgebergruppe in Absatz 14 des Allgemeinen Berichts über den Satz in einigen der vom Ausschuss für die Durchführung der Normen angenommenen Schlussfolgerungen, der eine Erklärung zum Standpunkt der Arbeitgeber enthält, stellt der Ausschuss fest, dass er diesen Kommentar zur Kenntnis nimmt, wobei es sich um den Standpunkt einer der dreigliedrigen Mitgliedsgruppen handelt.

94. Der Ausschuss stellt fest, dass verstärkt länderspezifische Informationen über das Streikrecht von nationalen Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie vom IOE und dem IGB übermittelt werden. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass diese Kommentare äußerst hilfreich für sein Verständnis des innerstaatlichen Kontextes und der praktischen Durchführung der Rechtsvorschriften sind. Der Ausschuss tritt für eine weitere Anwendung dieses Mechanismus ein, der den Sozialpartnern ermöglichen soll, einen bedeutenden Beitrag dazu zu leisten, dass der Ausschuss seine technische Prüfung der Anwendung von Übereinkommen durchführen kann.

Behandlung von Stellungnahmen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände in einem Jahr, in dem keine Berichte fällig sind

95. Der Ausschuss erinnert daran, dass er dem Amt auf seiner 77. Tagung (November-Dezember 2006) Hinweise gab zu dem üblichen Verfahren bei der Behandlung von Kommentaren von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden bezüglich der Durchführung eines ratifizierten Übereinkommens in einem Jahr, in dem keine Berichte fällig sind. Auf

¹⁶ Siehe Bericht III (Teil 1B), Internationale Arbeitskonferenz, 103. Tagung, Genf, 2014. (Liegt auf Deutsch nicht vor.)

seiner 80. Tagung (November-Dezember 2009) hat der Ausschuss dieses Verfahren im Licht des vom Verwaltungsrat gefassten Beschlusses, den Zyklus für die Vorlage von Berichten für grundlegende und ordnungspolitische Übereinkommen von zwei auf drei Jahre zu verlängern, überprüft. Der Ausschuss ist sich diesbezüglich voll und bewusst, dass es notwendig ist, die vom Verwaltungsrat getroffenen Beschlüsse zur Verlängerung des Berichterstattungszyklus auf faire und wohlüberlegte Weise umzusetzen und sicherzustellen, dass die Kommentare der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in effektiver Weise seine Aufmerksamkeit auf Problembereiche lenken, selbst wenn zu dem fraglichen Übereinkommen in diesem Jahr kein Bericht von der Regierung fällig ist.

96. Wenn diese Bemerkungen der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer lediglich Kommentare früherer Jahre aufgreifen oder Fragen betreffen, die vom Ausschuss bereits behandelt wurden, bestätigt der Ausschuss, dass diese im Rahmen des normalen Zyklus in dem Jahr geprüft werden, in dem der Bericht der Regierung fällig ist, und kein Bericht außerhalb dieses Zyklus von der Regierung angefordert wird. Dieses Verfahren gilt auch für Bemerkungen, die zusätzliche Informationen über Gesetzgebung und Praxis zu vom Ausschuss bereits behandelten Fragen oder geringfügigen Gesetzesänderungen enthalten, obschon unter Berücksichtigung der Umstände in solchen Fällen erwogen werden kann, einen Vorbericht anzufordern.

97. Wenn die Bemerkungen jedoch nicht reine Wiederholungen, sondern ernste Behauptungen bezüglich bedeutender Handlungen der Nichteinhaltung eines bestimmten Übereinkommens enthalten, wird die Regierung aufgefordert, außerhalb des normalen Zyklus zu diesen Behauptungen Stellung zu nehmen, und der Ausschuss wird die Bemerkungen in dem Jahr prüfen, in dem sie eingegangen sind, sofern die Behauptungen über reine Erklärungen hinausgehen. Bemerkungen zu wichtigen Gesetzesänderungen oder zu Vorschlägen, die grundlegende Auswirkungen auf die Durchführung eines Übereinkommens haben, werden auf die gleiche Weise behandelt wie Bemerkungen, die sich auf nicht sehr weitreichende Gesetzesvorschläge oder Gesetzesentwürfe beziehen, die noch nicht vom Ausschuss geprüft worden sind, sofern eine frühzeitige Prüfung für die Regierungen im Entwurfsstadium von Nutzen sein kann.

98. Der Ausschuss betont, dass es Ziel des dargestellten Verfahrens ist, die Beschlüsse des Verwaltungsrats umzusetzen, mit denen der Berichterstattungszyklus verlängert wird und in diesem Kontext Garantien vorgesehen werden, um sicherzustellen, dass die effektive Überwachung der Durchführung ratifizierter Übereinkommen aufrechterhalten wird. Eine dieser Garantien besteht darin, die den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zur Verfügung stehende Möglichkeit angemessen zu berücksichtigen, die Aufmerksamkeit des Ausschusses auf Fragen von besonderem Interesse zu lenken, die sich im Zusammenhang mit der Durchführung ratifizierter Übereinkommen ergeben, selbst in einem Jahr, in dem kein Bericht fällig ist; in solchen Fällen werden beim Amt direkt eingegangene Kommentare den betreffenden Regierungen zügig übermittelt, um die Einhaltung eines rechtmäßigen Verfahrens zu gewährleisten. Der Ausschuss wird weiterhin alle ihm zur Verfügung stehenden Elemente vollständig und sorgfältig berücksichtigen, um eine effektive und zeit- und ordnungsgemäße Überwachung der Durchführung ratifizierter Übereinkommen im Kontext des jetzt verlängerten Berichterstattungszyklus für die grundlegenden und ordnungspolitischen Übereinkommen zu gewährleisten.

99. Teil II dieses Berichts enthält den größten Teil der Bemerkungen des Ausschusses zu den Fällen, in denen die Kommentare Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung ratifizierter Übereinkommen betreffen. Soweit angezeigt, werden andere Kommentare in den Anfragen behandelt, die direkt an die Regierungen gerichtet werden.

C. Vorlage der von der Konferenz angenommenen Urkunden an die zuständigen Stellen (Artikel 19, Absätze 5, 6 und 7 der Verfassung)

100. Gemäß seinem Arbeitsauftrag prüfte der Ausschuss in diesem Jahr die folgenden von den Regierungen der Mitgliedstaaten aufgrund von Artikel 19 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation übermittelten Auskünfte:

- a) zusätzliche Auskünfte zu den Maßnahmen, die getroffen wurden, um den zuständigen Stellen die auf der Konferenz von 1967 (51. Tagung) bis Juni 2012 (101. Tagung) angenommenen Urkunden (Übereinkommen Nr. 128 bis 189, Empfehlungen Nr. 132 bis 202 und Protokolle) vorzulegen;
- b) Antworten auf die Bemerkungen und direkten Anfragen, die der Ausschuss auf seiner 83. Tagung (November-Dezember 2012) formuliert hat.

101. Anhang IV von Teil II des Berichts enthält eine Zusammenfassung, in der die Bezeichnung der zuständigen Stelle, der die von der Konferenz auf ihrer 101. Tagung angenommenen Urkunden vorgelegt wurden, sowie das Datum der Vorlage aufgeführt sind. Außerdem werden in Anhang IV die Informationen zusammengefasst, die Regierungen in Bezug auf früher angenommene Urkunden, die den zuständigen Stellen 2012 vorgelegt wurden, übermittelt haben.

102. Weitere statistische Angaben finden sich in Anhang V und VI von Teil II dieses Berichts. Anhang V wird anhand der von Regierungen erteilten Auskünfte erstellt und zeigt, wie weit jeder Mitgliedstaat seiner verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Vorlage nachgekommen ist. Anhang VI gibt einen Überblick über den allgemeinen Stand der Vorlage der seit der 51. Tagung (Juni 1967) der Konferenz angenommenen Urkunden. Die statistischen Daten in den Anhän-

gen V und VI werden regelmäßig von den zuständigen Abteilungen des Amtes aktualisiert und können über das Internet eingesehen werden.

101. Tagung der Konferenz

103. Auf ihrer 101. Tagung im Juni 2012 nahm die Konferenz die Empfehlung (Nr. 202) betreffend den sozialen Basisschutz, 2012, an. Die Frist von zwölf Monaten für die Vorlage der Empfehlung Nr. 202 an die zuständigen Stellen endete am 14. Juni 2013 und die Frist von 18 Monaten am 14. Dezember 2013. Auf dieser Tagung behandelte der Ausschuss neue Informationen über die Schritte, die in Bezug auf die Empfehlung Nr. 202 von den folgenden 68 Regierungen ergriffen worden sind: **Ägypten, Afghanistan, Antigua und Barbuda, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahrain, Bangladesch, Bolivarische Republik Venezuela, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Cabo Verde, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Honduras, Island, Indien, Indonesien, Israel, Italien, Japan, Kenia, Kirgistan, Kolumbien, Kuba, Lettland, Litauen, Montenegro, Marokko, Myanmar, Niederlande, Neuseeland, Nicaragua, Norwegen, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Republik Korea, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Ungarn, Ukraine, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten, Usbekistan und Zypern.**

Fälle mit Fortschritten

104. Der Ausschuss nimmt mit *Interesse* Kenntnis von den Informationen, die im Verlauf des infrage kommenden Zeitraums von den Regierungen der folgenden Länder übermittelt worden sind: **Botsuana, Georgien, Peru und Ukraine.** Er begrüßt die Bemühungen, die diese Regierungen unternommen haben, um den erheblichen Rückstand bei der Vorlage aufzuholen und bedeutende Schritte zu unternehmen, um ihre Verpflichtung zu erfüllen, ihren Parlamenten die von der Konferenz im Verlauf mehrerer Jahre angenommenen Urkunden vorzulegen.

Besondere Probleme

105. Zur Erleichterung der Arbeit des Ausschusses für die Durchführung der Normen werden in diesem Bericht nur die Regierungen genannt, die keine Auskünfte über die Vorlage der von der Konferenz auf mindestens den letzten sieben Tagungen angenommenen Urkunden an die zuständige Stellen erteilt haben. **Dieser zeitlicher Rahmen beginnt mit der 92. Tagung (2004) und schließt mit der 101. Tagung (2012), da die Konferenz auf der 93. (2005), 97. (2008) und 98. (2009) Tagung kein Übereinkommen und keine Empfehlung angenommen hat.** Dieser zeitliche Rahmen wurde als ausreichend lang angesehen, um eine Einladung der betreffenden Regierungen zu einer Sondersitzung des Konferenzausschusses zu rechtfertigen, auf der sie die Gründe für die Rückstände bei der Vorlage nennen können.

106. Der Ausschuss stellt fest, dass sich gegen Ende seiner 84. Tagung am 14. Dezember 2013 die folgenden 42 Länder in dieser Situation befanden: **Albanien, Angola, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Bahrain, Bangladesch, Belize, Brasilien, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dominica, Dschibuti, El Salvador, Fidschi, Guinea, Haiti, Irak, Jamaika, Jordanien, Kasachstan, Kirgistan, Komoren, Kongo, Kuwait, Libyen, Mali, Mauretanien, Mosambik, Pakistan, Papua-Neuguinea, Ruanda, São Tomé und Príncipe, Seychellen, Sierra Leone, Salomonen, Somalia, St. Lucia, Sudan, Surinam, Tadschikistan, Uganda und Vanuatu.**

107. Der Ausschuss ist sich stets der außergewöhnlichen Umstände bewusst, die diese Länder seit Jahren belastet und dazu geführt haben, dass einige von ihnen nicht über die erforderlichen Institutionen verfügen, um die Verpflichtung zur Vorlage von Urkunden zu erfüllen. Auf der 102. Tagung der Konferenz (Juni 2013) legten einige Regierungsvertreter Informationen vor, in denen erklärt wird, warum ihre Länder außerstande waren, ihrer verfassungsgemäßen Pflicht zur Vorlage von Übereinkommen, Empfehlungen und Protokollen bei nationalen Parlamenten nachzukommen. Wie schon der Sachverständigenausschuss zuvor äußerte der Konferenzausschuss große Sorge angesichts dieser Nichterfüllung von Verpflichtungen. Er wies darauf hin, dass die Einhaltung dieser verfassungsgemäßen Pflicht, d.h. die Vorlage der von der Konferenz angenommenen Urkunden bei nationalen Parlamenten, von größter Wichtigkeit ist, um die Wirksamkeit der normenbezogenen Tätigkeiten der Organisation sicherzustellen.

108. Die genannten Länder werden in den in diesem Bericht veröffentlichten Bemerkungen aufgeführt, und die Übereinkommen, Empfehlungen und Protokolle, die nicht vorgelegt worden sind, werden in den statistischen Anhängen genannt. Der Ausschuss hält es für sinnvoll, die betreffenden Regierungen zu alarmieren, damit sie unverzüglich mit hoher Priorität geeignete Maßnahmen treffen können, um sich auf den neuesten Stand zu bringen. Der Ausschuss erinnert daran, dass die Regierungen Maßnahmen in Anspruch nehmen können, die das Amt auf ihr Ersuchen ergreifen wird, um sie bei der raschen Vorlage der anhängigen Instrumente bei Parlamenten zu unterstützen.

Kommentare des Ausschusses und Antworten der Regierungen

109. Wie in früheren Berichten legt der Ausschuss in Abschnitt III von Teil II dieses Berichts individuelle Bemerkungen zu den Punkten vor, auf die Regierungen besonders hingewiesen werden sollten. Bemerkungen werden in den Fällen gemacht, in denen während fünf oder mehr Tagungen der Konferenz keine Auskünfte erteilt wurden. Darüber

hinaus wurden im Hinblick auf die Einholung ergänzender Auskünfte zu anderen Punkten Anfragen an eine Reihe von Ländern gerichtet (siehe das Verzeichnis der direkten Anfragen am Ende des Abschnitts III).

110. Der Ausschuss hat bereits darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, dass die Regierungen die Auskünfte und Unterlagen übermitteln, die im Fragebogen am Ende des im März 2005 vom Verwaltungsrat angenommenen Memorandums verlangt werden. Der Ausschuss muss zur Prüfung eine Zusammenfassung oder eine Abschrift der Dokumente erhalten, mit denen die Urkunden dem Parlament vorgelegt werden, sowie der Vorschläge, die zur Umsetzung unterbreitet worden sind. Der Ausschuss hofft, dass er in seinem nächsten Bericht im Zusammenhang mit dem Vorlageverfahren auf weitere Fortschritte verweisen kann. Er erinnert die Regierungen erneut daran, dass sie das Internationale Arbeitsamt um technische Unterstützung, insbesondere durch die Normenfachleute im Außendienst, ersuchen können.

D. Zur Berichterstattung nach Artikel 19 der Verfassung ausgewählte Urkunden

111. Der Ausschuss erinnert daran, dass der Verwaltungsrat auf seiner 303. Tagung (November 2008) beschlossen hat, die Themen der Allgemeinen Erhebungen an die der jährlich wiederkehrenden Diskussionen in der Konferenz gemäß den Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit anzupassen. In diesem Jahr wurden die Regierungen ersucht, Berichte nach Artikel 19 der Verfassung als Grundlage für die Allgemeine Erhebung zu folgenden Instrumenten vorzulegen: Übereinkommen (Nr. 131) über die Festsetzung von Mindestlöhnen, 1970, und die Empfehlung (Nr. 135) betreffend die Festsetzung von Mindestlöhnen, 1970.

112. Insgesamt wurden gemäß Artikel 19 der Verfassung 385 Berichte angefordert und **217** Berichte sind eingegangen. Dies entspricht **56,4** Prozent der angeforderten Berichte.

113. Der Ausschuss stellt mit *Bedauern* fest, dass die folgenden **15** Länder in den letzten fünf Jahren keinen der nach Artikel 19 der Verfassung angeforderten Berichte über nichtratifizierte Übereinkommen und Empfehlungen vorgelegt haben: **Äquatorialguinea, Brunei Darussalam, Demokratische Republik Kongo, Guinea, Guinea-Bissau, Libyen, Marschallinseln, São Tomé und Príncipe, Sierra Leone, Salomonen, Somalia, St. Kitts und Nevis, Tadschikistan, Tuvalu und Vanuatu.**

114. Der Ausschuss ersucht die Regierungen erneut eindringlich, die angeforderten Berichte zu übermitteln, damit seine Allgemeinen Erhebungen so umfassend wie möglich sein können. Er hofft, dass das Amt die hierzu erforderliche technische Hilfe bereitstellen wird.

115. Teil III dieses Berichts (separat als Teil 1B veröffentlicht) enthält die Allgemeine Erhebung über die Festsetzung von Mindestlöhnen.¹⁷ Entsprechend der in den Vorjahren befolgten Praxis wurde diese Erhebung auf der Grundlage der Vorprüfung einer Arbeitsgruppe ausgearbeitet, die sich aus fünf Mitgliedern des Ausschusses zusammensetzte.

¹⁷ Siehe Bericht III (Teil 1B), Internationale Arbeitskonferenz, 103. Tagung, Genf, 2014. (Liegt auf Deutsch nicht vor.)

III. Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen und Funktionen im Zusammenhang mit anderen internationalen Instrumenten

A. Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen im Bereich der Normen

116. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen in Fragen der Überwachung der Durchführung internationaler Urkunden über Gegenstände von gemeinsamem Interesse werden die Vereinten Nationen, bestimmte Sonderorganisationen und andere zwischenstaatliche Organisationen, mit denen die IAO zu diesem Zweck besondere Vereinbarungen getroffen hat, um Auskunft darüber gebeten, ob sie Informationen haben, wie bestimmte Übereinkommen durchgeführt werden. Das Verzeichnis der betreffenden Übereinkommen und der internationalen Organisationen, die konsultiert wurden, ist wie folgt:

- Übereinkommen (Nr. 107) über eingeborene und in Stämmen lebende Bevölkerungsgruppen, 1957: Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), Vereinte Nationen (UN), Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte (OHCHR), Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) und Weltgesundheitsorganisation (WHO), Interamerikanisches Indianisches Institut der Organisation Amerikanischer Staaten;
- Übereinkommen (Nr. 115) über den Strahlenschutz, 1960: Internationale Atomenergie-Organisation;
- Übereinkommen (Nr. 117) über Sozialpolitik (grundlegende Ziele und Normen), 1962: FAO, OHCHR und UNESCO;
- Übereinkommen (Nr. 141) über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte, 1975: UN, OHCHR und FAO;
- Übereinkommen (Nr. 134) über die Unfallverhütung (Seeleute), 1970, und Übereinkommen (Nr. 147) über die Handelsschifffahrt (Mindestnormen), 1976: Internationale Seeschifffahrts-Organisation;
- Übereinkommen (Nr. 142) über die Erschließung des Arbeitskräftepotentials, 1975: UNESCO;
- Übereinkommen (Nr. 143) über Wanderarbeitnehmer (ergänzende Bestimmungen), 1975: UN, OHCHR, UNESCO und WHO;
- Übereinkommen (Nr. 149) über das Krankenpflegepersonal, 1977: WHO;
- Übereinkommen (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989: FAO, OHCHR, UNESCO, WHO und Interamerikanisches Indianisches Institut der Organisation Amerikanischer Staaten.

B. Die Menschenrechte betreffende Übereinkommen der Vereinten Nationen

117. Der Ausschuss erinnert daran, dass internationale Arbeitsnormen und die Bestimmungen der entsprechenden Übereinkünfte der Vereinten Nationen im Bereich der Menschenrechte komplementär sind und sich gegenseitig stärken. Er hebt hervor, wie notwendig die Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen der IAO und den Vereinten Nationen im Bereich der Durchführung und Überwachung einschlägiger Urkunden ist, insbesondere im Kontext der Reformen der

Vereinten Nationen mit dem Ziel einer besseren Kohärenz und Zusammenarbeit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und dem auf Menschenrechten basierenden Ansatz der Entwicklung.

118. Der Ausschuss begrüßt die Tatsache, dass das Amt weitere Bemühungen unternommen hat, den auf Verträgen und der Charta beruhenden Organen der Vereinten Nationen regelmäßig Informationen über die Durchführung internationaler Arbeitsnormen zur Verfügung zu stellen. Außerdem hat der Ausschuss die Tätigkeit dieser Organe weiter aufmerksam verfolgt und ihre Kommentare gegebenenfalls berücksichtigt. So hat der Ausschuss beispielsweise in seinen Kommentaren zur Durchführung des Übereinkommens (Nr. 138) über das Mindestalter, 1973, und des Übereinkommens (Nr. 182) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999, vielfach auf die vom Ausschuss für die Rechte des Kindes angenommenen abschließenden Bemerkungen hingewiesen. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass eine kohärente internationale Überwachung eine wichtige Grundlage für Maßnahmen zur besseren Wahrnehmung und Einhaltung wirtschaftlicher, sozialer, und kultureller Rechte auf nationaler Ebene darstellt. Der Ausschuss selbst hatte Gelegenheit zur Fortsetzung seiner Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Vereinten Nationen für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte im Kontext des am 27. November 2013 auf Einladung der Friedrich-Ebert-Stiftung veranstalteten jährlichen Treffens der beiden Ausschüsse. In diesem Jahr wurde „Schutz, Achtung und Abhilfe“ im Bereich wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte sowie Arbeitsrechte als Diskussionsthema ausgewählt.

C. Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit und deren Zusatzprotokoll

119. In Übereinstimmung mit dem in Artikel (74(4)) der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit festgelegten Aufsichtsverfahren und den zwischen der IAO und dem Europarat getroffenen Vereinbarungen prüfte der Sachverständigenausschuss 21 Berichte über die Durchführung dieser Ordnung und, soweit zweckmäßig, deren Zusatzprotokoll. Die Schlussfolgerungen des Ausschusses zu diesen Berichten werden dem Europarat zur Überprüfung durch dessen Sachverständigenausschuss für Soziale Sicherheit übermittelt. Nach ihrer Billigung sollten die Kommentare des Ausschusses zur Annahme von Entschlüssen durch den Ministerausschuss des Europarats über die Anwendung der Ordnung und des Protokolls durch die betreffenden Länder führen.

120. In Anbetracht seiner zweifachen Verantwortung für die Durchführung der Ordnung einerseits und internationaler Arbeitsübereinkommen über Soziale Sicherheit andererseits strebt der Ausschuss die Entwicklung einer kohärenten Analyse der Durchführung europäischer und internationaler Urkunden und die Koordination der Verpflichtungen der Vertragsstaaten dieser Urkunden an. Der Ausschuss lenkt ferner die Aufmerksamkeit auf die innerstaatlichen Verhältnisse, bei denen die Inanspruchnahme der technischen Unterstützung durch den Europarat und das Amt sich als wirkungsvolles Mittel zur Verbesserung der Durchführung der Ordnung erweisen kann.

* * *

121. Abschließend möchte der Ausschuss erneut seine Anerkennung für die unschätzbare Unterstützung durch die Mitarbeiter des Amtes zum Ausdruck bringen, deren Sachkenntnisse und Pflichteifer es dem Ausschuss ermöglichen, seine immer umfangreichere und schwieriger werdende Aufgabe in einem begrenzten Zeitraum zu erfüllen.

Genf, 13. Dezember 2013

(unterzeichnet) Abdul G. Koroma
Vorsitzender

Vitit Muntarbhorn
Berichterstatter

Anhang zum Allgemeinen Bericht

Zusammensetzung des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen

Herr Mario ACKERMAN (Argentinien)

Professor für Arbeitsrecht, Direktor für Master- und Postgraduierte Arbeitsrechtstudien an der Rechtsfakultät der Universität von Buenos Aires; Direktor der *Revista de Derecho Laboral*; ehemaliger Berater des argentinischen Parlaments; ehemaliger Direktor der Abteilung für Arbeitsaufsicht des Ministeriums für Arbeit und Soziale Sicherheit der Republik Argentinien.

Herr Denys BARROW, S.C. (Belize)

Pensionierter Richter des Berufungsgerichts von Belize; ehemaliger Berufungsrichter des Obersten Gerichtshofs der Östlichen Karibik; ehemaliger Richter am Obersten Zivilgericht für Belize, St. Lucia, Grenada und die Britischen Jungferninseln; ehemaliger Präsident des Berufungstribunals von Belize im Bereich der Sozialen Sicherheit; ehemaliges Mitglied des Sachverständigenausschusses für die Verhütung von Folter in Amerika.

Herr Lelio BENTES CORRÊA (Brasilien)

Richter am Höchsten Bundesarbeitsgericht (*Tribunal Superior do Trabalho*) Brasiliens; ehemaliger für Arbeitsfragen zuständiger Generalstaatsanwalt Brasiliens; Magister des Rechts (LL.M.) der Universität von Essex, Vereinigtes Königreich; Professor (Abteilung für Sozialfragen und Zentrum für Menschenrechte) am *Instituto de Ensino Superior de Brasilia*; Professor an der Nationalen Fakultät für Arbeitsrichter und der Hochschule für Staatsanwälte.

Herr James J. BRUDNEY (Vereinigte Staaten)

Professor für Rechtswissenschaft, Fordham University School of Law (Bundesstaat New York); Co-Vorsitzender des öffentlichen Prüfungsausschusses der Vereinigten Gewerkschaft der Arbeitnehmer der Automobilindustrie Amerikas (UAW); ehemaliger Gastprofessor, Oxford University, Vereinigtes Königreich; ehemaliger Gastdozent, Harvard Law School; ehemaliger Professor für Rechtswissenschaft, The Ohio State University Moritz College of Law; ehemaliger Chief Counsel und Personaldirektor des US-Senat-Unterausschusses für Arbeitsfragen; ehemaliger Rechtsanwalt in einer Privatkanzlei; ehemaliger Rechtsreferendar am Obersten Gerichtshof der USA.

Herr Halton CHEADLE (Südafrika)

Professor für Arbeitsrecht an der Universität von Kapstadt; ehemaliger Sonderberater des Justizministers; ehemaliger Chef-Justitiar des Kongresses der Südafrikanischen Gewerkschaften; ehemaliger Sonderberater des Arbeitsministers; ehemaliger Vorsitzender der Arbeitsgruppe zum Entwurf des Südafrikanischen Gesetzes über Arbeitsbeziehungen.

Frau Graciela DIXON CATON (Panama)

Ehemalige Präsidentin des Obersten Gerichtshofs von Panama; ehemalige Präsidentin des Straf-Kassationsgerichts und der Kammer für allgemeine Wirtschaftsfragen des Obersten Gerichtshofs Panamas; ehemalige Präsidentin der Internationalen Vereinigung der Richterinnen; ehemalige Präsidentin der Lateinamerikanischen Föderation der Richter; ehemalige nationale Beraterin für das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF); gegenwärtig Schiedsrichterin am Schiedsgericht der Offiziellen Handelskammer von Madrid; Schiedsrichterin im Zentrum für Streitbeilegung (CESCON) von Panama sowie des Zentrums für Schlichtungs- und Schiedsverfahren der Panamaischen Handelskammer; Beraterin des Rektors der Universität von Panama; Rechtsanwältin in einer Privatkanzlei.

Herr Abdul G. KOROMA (Sierra Leone)

Richter am Internationalen Gerichtshof seit 1994 (i.R.); ehemaliger Präsident des Henry-Dunant-Zentrums für humanitären Dialog in Genf; ehemaliges Mitglied der Völkerrechtskommission; ehemaliger Botschafter und bevollmächtigter Botschafter in vielen Ländern sowie bei den Vereinten Nationen.

Herr Dierk LINDEMANN (Deutschland)

Doktor der Rechtswissenschaft; ehemaliger Geschäftsführer des Verbandes deutscher Reeder (1991-2006) und Justitiar des Verbandes (1972-2006); Verfasser des Kommentars zum Deutschen Seemannsgesetz; ehemaliger Sprecher der Gruppe der Reeder bei Seeschiffahrtstagungen der IAO von 1996 bis 2006; ehemaliger Vorsitzender des Ausschusses für Arbeitsangelegenheiten des Internationalen Reederverbandes sowie des Ausschusses für soziale Angelegenheiten des Europäischen Reederverbandes (1990-2006).

Herr Pierre LYON-CAEN (Frankreich)

Ehrenamtlicher Generalanwalt, Kassationsgericht (Kammer für Soziales); Mitglied des Beirats der Agentur für Biomedizin; Nationaler Beratender Ausschuss für Menschenrechte; Präsident der Journalisten-Schiedskommission; ehemaliger stellvertretender Direktor, Büro des Justizministers; ehemaliger Staatsanwalt im Tribunal de Grande Instance von Nanterre (Hauts de Seine); ehemaliger Präsident des Tribunal de Grande Instance von Pontoise (Val d'Oise); Absolvent der *École Nationale de la Magistrature*.

Frau Elena MACHULSKAYA (Russische Föderation)

Professorin für Rechtswissenschaft, Abteilung für Arbeitsrecht, Rechtsfakultät, Staatliche Moskauer Lomonossow-Universität; Professorin für Rechtswissenschaft, Abteilung für Arbeits- und Sozialrecht, Staatliche Russische Universität für Öl und Gas; Geschäftsführerin der Russischen Gesellschaft für Arbeits- und Sozialversicherungsrecht; Mitglied des Europäischen Ausschusses für Soziale Rechte; Mitglied des Präsidialausschusses für die Rechte von Behinderten (unbezahlte Tätigkeit).

Herr Zachid FILALI MEKNASSI (Marokko)

Doktor der Rechtswissenschaft; Professor an der Universität Mohammed V von Rabat (Marokko); Berater von nationalen und internationalen öffentlichen Gremien, darunter die Weltbank, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP), FAO, UNICEF und USAID; nationaler Koordinator des IAO-Projekts „Sustainable Development through the Global Compact“ (2005-08); ehemaliger Leiter eines Forschungsprojekts in der Auslandsabteilung der Zentralbank (1975-78); ehemaliger Leiter der Rechtsabteilung des Amtes des Hohen Kommissars für ehemalige Widerstandskämpfer (1973-75).

Frau Karon MONAGHAN (Vereinigtes Königreich)

Kronanwältin (Queen's Counsel); Stellvertretende Richterin am Hohen Gericht; ehemalige Richterin am Arbeitsgericht (2000-08); Matrix-Chambers-Anwältin spezialisiert auf Diskriminierungs- und Gleichstellungsrecht, Menschenrechtsgesetzgebung, Recht der Europäischen Union, öffentliches Recht und Arbeitsrecht; Beratungspositionen, z. B. spezielle Beraterin des House of Commons Business, Innovation and Skills Committee bei der Erhebung über erwerbstätige Frauen (2013-14).

Herr Vitit MUNTARBHORN (Thailand)

Professor für Rechtswissenschaft in Thailand; Distinguished Scholar an der Universität Chulalongkorn, Bangkok; ehemaliger Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für die Lage der Menschenrechte in der Demokratischen Volkrepublik Korea; ehemaliger Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie; Kommissar der Internationalen

Juristenkommission; Mitglied des Juristischen Beirats, Asiatisch-Pazifisches Forum der Menschenrechtsinstitutionen; Präsident des UN-Untersuchungsausschusses für die Elfenbeinküste (2011); Mitglied, Beirat, UN-Fonds für die menschliche Sicherheit; Kommissar, UN-Untersuchungsausschuss für Syrien (2012-gegenwärtig).

Frau Rosemary OWENS (Australien)

Professorin für Rechtswissenschaft, Adelaide Law School, Universität Adelaide und ehemalige Dekanin der rechtswissenschaftlichen Fakultät (2007-11); Mitglied der Australischen Akademie für Rechtswissenschaft; ehemalige Herausgeberin und derzeit Mitglied des Redaktionsausschusses des *Australian Journal of Labour Law*; Mitglied der Australischen Vereinigung für Arbeitsrecht (und ehemaliges Mitglied ihres nationalen Vorstands); internationale Lektorin für den Australischen Forschungsrat; Vorsitzende des Ministeriellen Beirats der Südaustralischen Regierung für die Vereinbarung von Berufs- und Privatleben (2010-13); ehemalige Vorsitzende und gegenwärtiges Mitglied des Vorstands des Zentrums erwerbstätiger Frauen (Bundesstaat South Australia).

Herr Paul-Gérard POUYOUÉ (Kamerun)

Professor und Vize-Rektor der Universität Yaoundé II; Mitglied der Internationalen Gesellschaft für Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, der Internationalen Stiftung für den Unterricht über Wirtschaftsrecht, der Vereinigung Henri Capitant und der Gesellschaft für Rechtsvergleiche; ehemaliges Mitglied des Wissenschaftlichen Rates von AUELF-UREF (*Agence universitaire francophone*) von 1993 bis 2001; Gast- oder Außerordentlicher Professor in verschiedenen ausländischen Universitäten; Gründer und Direktor der *Revue: Juridis périodique*; Präsident der Vereinigung für die Förderung der Menschenrechte in Zentralafrika (APDHAC); Mitglied des Rates des Internationalen Ordens für das Bildungswesen des Afrikanischen und Madagassischen Rates für höhere Bildung (CAMES).

Herr Raymond RANJEVA (Madagaskar)

Mitglied des Internationalen Gerichtshofs (1991-2009); Vizepräsident (2003-06), Präsident (2005) der vom Internationalen Gerichtshof eingesetzten Kammer zur Behandlung des Falls des Grenzkonfliktes Benin/Niger; Oberrichter des Gerichtshofs (2006); Bachelor-Abschluss in Recht (1965), Universität von Madagaskar, Antananarivo; Doktor der Rechtswissenschaft, Universität von Paris II; Agrégé der Rechtsfakultät und der Wirtschaftsfakultät, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Politische Wissenschaften, Paris (1972); Doktor honoris causa der Universitäten Limoges, Straßburg und Bordeaux-Montesquieu; Professor an der Universität von Madagaskar (1981-91) und anderen Institutionen; Inhaber mehrerer Verwaltungsposten, u.a. Erster Rektor der Universität von Antananarivo (1988-90); Mitglied der madagassischen Delegation bei mehreren internationalen Konferenzen; Leiter der madagassischen Delegation bei der Konferenz der Vereinten Nationen über die Staatennachfolge in Verträgen, Wien (1976-77); Erster Vizepräsident für Afrika bei der Internationalen Konferenz französischsprachiger Lehrstühle für Recht und Politische Wissenschaft (1987-91); Mitglied des Internationalen Schiedsgerichts der Internationalen Handelskammer; Mitglied des Schiedsgerichts für Sport; Mitglied des Instituts für Völkerrecht; Mitglied verschiedener internationaler und nationaler Berufsvereinigungen und akademischer Gesellschaften; Mitglied des Kuratoriums der Hager Akademie für Völkerrecht; Mitglied des Päpstlichen Rates für Gerechtigkeit und Frieden; seit 2012 Präsident der Afrikanischen Gesellschaft für Völkerrecht.

Herr Ajit Prakash SHAH (Indien)

Ehemaliger Oberrichter am Hohen Gericht von Madras (Chennai) und am Hohen Gericht von Neu-Delhi; ehemaliger Richter am Hohen Gericht von Bombay (Mumbai); Spezialist für Arbeits- und Gleichstellungsfragen; wegweisende Entscheidungen zur Vertrags- und Kinderarbeit (Aktionplan von Delhi gegen Kinderarbeit), zu Seeschiffahrtsangelegenheiten und zu Beschäftigungsrechten von mit HIV und Aids lebenden Menschen.

Herr Yozo YOKOTA (Japan)

Präsident des Zentrums für Menschenrechte, Bildung und Ausbildung (Japan); Kommissar der Internationalen Juristenkommission; ehemaliger Präsident der Japanischen Vereinigung für Studien der Vereinten Nationen; ehemaliger Professor an der Universität Chuo, der Universität von Tokio und der International Christian University; ehemaliges Mitglied der Unterkommission der Vereinten Nationen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte.